Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Bürgerschaft

Bekanntmachung

Die 01. Sitzung der Bürgerschaft findet am Donnerstag, den 31.01.2019 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

4 Billigung der Niederschrift der 10. Sitzung vom 06.12.2018

5 Mitteilungen des Präsidenten

6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

7 Anfragen

7.1 Einzelhandelskonzept
Einreicher: Marc Quintana Schmidt LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0002/2019

7.2 Schadensbilanz Hochwasser Januar 2019 in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Maria Quintana Schmidt LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0003/2019

7.3 Umsetzung des Richtungsknotenkonzeptes für das Busfahren in Stralsund
Einreicher: Uwe Jungnickel LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0004/2019

7.4 B Plan 67 Andershof
Einreicher: Andrea Kühl LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0005/2019

7.5 100 Jahre "Plattdütsch Späldäl to Stralsund" 2020
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0007/2019

7.6 Unterstützung von Stralsunder Großveranstaltungen durch Stralsunder Hotels und Pensionen
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0008/2019

7.7 Spielraumentwicklungskonzept
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0006/2019

7.8 zur finanziellen Leistungsfähigkeit, Einreicher: Michael Philippen, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0009/2019

7.9 Neuendorf - Insel Hiddensee
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0010/2019

7.10 Säbel Schilldenkmal
Einreicherin: Susanne Lewing, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0011/2019

7.11 Neubau Schulzentrum am Sund
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0012/2019

7.12 Heckenrodungen
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0013/2019

7.13 Sicherheit auf dem Spielplatz „Hospitaler Bastion“
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0014/2019

7.14 EU-Förderungen für die Hansestadt Stralsund
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0015/2019

7.15 Befangenheit des Oberbürgermeisters zum B-Plan 67
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0016/2019

7.16 Straßenausbaubeiträge und sanierungsrechtliche Ausbaubeiträge
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0017/2019

7.17 Rechtliche Zuordnung von Grundstücken in Neuendorf auf Hiddensee 1999 durch die OFD Rostock
Einreicher: Matthias Laack
Vorlage: kAF 0018/2019

8 Einwohnerfragestunde

9 Anträge

9.1 Änderung der Hauptsatzung; hier: Einführung von Ortsteilbeiräten
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Fraktion Linke offene Liste
Vorlage: AN 0013/2019

9.2 Beschluss zur Entwicklung einer Stadtmarke
Einreicher: Dr. med. Ronald Zabel als Vorsitzender zeitweiliger Ausschuss Stadtmarke
Vorlage: AN 0001/2019

9.3 Volkswerfthochhaus unter Denkmalschutz stellen
Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel
Vorlage: AN 0003/2019

9.4 zur Unterrichtsversorgung an der Diesterweg-Schule,
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0004/2019

9.5 Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Fraktion LINKE offene Liste, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0006/2019

9.6 Antrag zur Prüfung eines Immobilientausches
Einreicher: Andrea Kühl Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0005/2019

9.7 Überarbeitung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Dr. Annelore Stahlberg, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0007/2019

9.8 Prüfauftrag für die öffentlichen Bekanntmachungen
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0008/2019

9.9 Bürgerwünsche ÖPNV in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0009/2019

9.10 Ausgleichsmaßnahmen Baumfällungen auf der Küterdamm-Insel
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0010/2019

9.11 Auskunftsersuchen nach §71 (4); hier: Gender Diversity in Führungspositionen kommunaler Gesellschaften
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0011/2019

9.12 Verfahren zur Bestellung des Geschäftsführers der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft (SWG)
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0012/2019

10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

12 Behandlung von Vorlagen

12.1 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)
Vorlage: B 0048/2018

12.2 Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2018
Vorlage: B 0068/2018

12.3 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Wahlvorständen
Vorlage: B 0067/2018

12.4 Schenkung Gemälde "Stralsund 1"
Vorlage: B 0011/2018

13 Verschiedenes

14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten

15.1 Anträge

15.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

15.3 Behandlung von Vorlagen

15.4 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

17 Schluss der Sitzung

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

TOP Ö 4

Hansestadt Stralsund
Bürgerschaft

Niederschrift
der 10. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 06.12.2018
Beginn:	16:00 Uhr
Ende	19:00 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Mitglieder

Herr Michael Adomeit	
Herr Dirk Arendt	ab 16:05 Uhr
Herr Stefan Bauschke	
Herr Manfred Butter	
Frau Dr. Heike Carstensen	
Frau Kerstin Chill	ab 16:37 Uhr
Frau Sabine Ehlert	ab 16:09 Uhr
Frau Friederike Fechner	
Herr Thomas Haack	
Herr Maik Hofmann	ab 16:03 Uhr
Herr Harald Ihlo	
Herr Uwe Jungnickel	ab 17:15 Uhr
Frau Anett Kindler	ab 16:55 Uhr
Frau Andrea Kühl	
Herr Matthias Laack	
Herr Detlef Lindner	
Herr Christian Meier	
Herr André Meißner	
Herr Mathias Miseler	
Herr Peter Paul	
Herr Michael Philippen	
Herr Thoralf Pieper	
Herr Marc Quintana Schmidt	
Frau Maria Quintana Schmidt	
Herr Christian Ramlow	
Herr Gerd Riedel	
Frau Kathrin Ruhnke	
Herr Thomas Schulz	
Herr Maximilian Schwarz	ab 16:04 Uhr
Herr Friedrich Smyra	
Frau Dr. med. Annelore Stahlberg	
Herr Jürgen Suhr	
Frau Ann Christin von Allwörden	
Herr Dr. Arnold von Bosse	
Frau Petra Voß	bis 18:13 Uhr
Herr Dr. med. Ronald Zabel	

Protokollführer

Herr Steffen Behrendt

Tagesordnung:

1 Eröffnung der Sitzung

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

4 Billigung der Niederschrift der 09. Sitzung vom 08.11.2018

5 Mitteilungen des Präsidenten

6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

7 Anfragen

7.1 Kulturfördermittel für die Bibliothek in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0146/2018

7.2 Umbau des Stralsund Museums
Einreicher: Christian Ramlow, CDU/ FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0147/2018

7.3 Masterplan für den ZOO
Einreicher: Andrea Kühl LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0152/2018

7.4 Verkaufsverhandlungen zur Gorch Fock I
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0153/2018

7.5 Verkehrsaufkommen im Bereich, Abfahrt Rügenzubringer, Greifswalder Chaussee, Werftkreisel
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0154/2018

7.6 Jugendschutzkontrollen in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0148/2018

7.7 Nutzung von Elektromobilität
Einreicher: Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0149/2018

7.8 Finanzielle Unterstützungen durch die Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0151/2018

7.9 Bestandsaufnahme und Zukunftskonzept für den Stralsunder Handelshafen
Einreicher: Matthias Laack
Vorlage: kAF 0155/2018

7.10 Wohnortnahe Versorgungseinrichtungen
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0150/2018

7.11 zum baulichen Zustand der Altstadt-Häuser im Eigentum der Stadt
Einreocher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0156/2018

8 Einwohnerfragestunde

8.1 schriftliche Einwohnerfrage vom 28.11.2018

9 Anträge

9.1 Baumaßnahme Hainholzstraße
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0096/2018

9.2 Weihnachtliche Beleuchtung in der Heilgeiststraße
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0108/2018

9.3 zum Erntedankfest
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0112/2018

9.4 geplanter Sporthallenneubau im Berufsschulzentrum in Viermorgen
Einreicher: Gerd Riedel, Michael Adomeit
Vorlage: AN 0114/2018

9.5 Pausenzeiten des AID im Rathaus
Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel
Vorlage: AN 0115/2018

9.6 zum Migrationspakt
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0113/2018

9.7 Bedarfsanalyse zur offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0110/2018

9.8 Erweiterung des Carsharing-Angebots
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0118/2018

9.9 Gedenken bewahren
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0119/2018

9.10 Baumerhaltung auf Insel im Knieperteich
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0120/2018

9.11 Radtourismus beleben - Stellplätze für Räder sichern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0121/2018

9.12 Auskunftsersuchen nach §71 (4) KV M-V; hier: Entwicklung Frankenvorstadt und Reiferbahn
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0122/2018

9.13 Windkraftanlagen-Weltkulturerbe in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0111/2018

9.14 Bestellung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0117/2018

9.15 Wahl eines Vertreters in den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0116/2018

10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

12 Behandlung von Vorlagen

12.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund - Änderungsbeschluss zu den Haushaltssatzungen der städtebaulichen Sondervermögen "Altstadtinsel" und "Knieper West"
Vorlage: B 0066/2018

12.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Wohnbebauung Andershof/Drigger Weg" der Hansestadt Stralsund, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Teilaufhebung
Vorlage: B 0052/2018

12.3 EFRE Förderperiode 2014-2020 - Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung 2. Fortschreibung der Prioritätenliste
Vorlage: B 0056/2018

12.4 Wasserwanderrastplatz an der Ostmole, Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen
Vorlage: B 0061/2018

12.5 Wahlbereichseinteilung für die Bürgerschaftswahl 2019
Vorlage: B 0054/2018

12.6 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
Vorlage: B 0055/2018

12.7 Annahme von Sachspenden an die Freiwillige Feuerwehr Stralsund in Höhe von 10.096,82 €
Vorlage: B 0055/2017

13 Verschiedenes

14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

17 Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Paul stellt die ordnungsgemäße Ladung fest und gibt bekannt, dass zu Beginn der Sitzung 29 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Philippen zieht für die Fraktion Bürger für Stralsund den Antrag AN 0112/2018 unter TOP 9.3 zurück.

Herr Miseler erklärt für die SPD-Fraktion, dass der Antrag AN 0110/2018 unter TOP 9.7 zurückgezogen wird.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Der Präsident lässt unter Berücksichtigung der zurückgezogenen TOP 9.3 und TOP 9.7 über die Tagesordnung abstimmen:

Die Tagesordnung wird mit den genannten Änderungen mehrheitlich bestätigt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0899

zu 4 Billigung der Niederschrift der 09. Sitzung vom 08.11.2018

Die Niederschrift der 09. Bürgerschaftssitzung vom 08.11.2018 wird ohne Änderungen/Ergänzungen mehrheitlich bestätigt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0900

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident der Bürgerschaft teilt wie folgt mit:

Gemäß Beschluss 2018-VI-08-0854 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, spätestens zur heutigen Bürgerschaftssitzung einen Satzungsentwurf zur Erhebung einer Tourismusabgabe zur Verabschiedung vorzulegen.
Der Präsident bittet um Kenntnisnahme, dass sich entsprechend der Mitteilung des Leiters des Amtes für Wirtschaftsförderung die Beschlussvorlage B 0048/*2018 "Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund"* gegenwärtig in einer umfassenden Abstimmung innerhalb der Ämter der Verwaltung befindet. Nach der erfolgten Ämterabstimmung wird die Vorlage in die Fraktionen und Fachausschüsse der Bürgerschaft eingebracht.
Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die Satzung bereits in dieser Sitzung der Bürgerschaft zu behandeln.

Weiter gibt Herr Paul bekannt, dass das gemäß Beschluss 2018-VI-06-0815 angekündigte Kleingartenentwicklungskonzept Teil I ebenfalls nicht zur heutigen Sitzung vorgelegt werden kann.
Die Mitglieder des Stadtkleingartenausschusses haben in der Sitzung am 14.11.2018 die Vorlage B 0045/2018 zur Beratung in die Fraktionen verwiesen. Begründet ist diese Verfahrensweise mit der Komplexität des Konzeptes, dem langen Erarbeitungszeitraum und dem gerechtfertigten Anspruch, sich mit dem Kleingartenentwicklungskonzept detailliert auseinanderzusetzen und dieses zu diskutieren.

Der Präsident teilt mit, dass Herr Dieter Hartlieb mit Wirkung zum 23.11.2018 das Mandat als Vertreter im Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes sowie
Herr Hendrik Lastovka das Mandat als Mitglied des Aufsichtsrates der SWG mbH zum 26.11.2018 niedergelegt haben.

Ebenso weist der Präsident darauf hin, dass ein in Abstimmung mit den Fraktionen aktualisierter Sitzungsplan für das erste Halbjahr 2019 vorliegt.
Gleichzeitig merkt er an, dass der Termin für die konstituierende Sitzung nach der Kommunalwahl 2019 zwar für den 27.06.2019 terminiert ist, sich aus den verschiedensten Gründen jedoch dieser Termin durchaus noch ändern kann. Herr Paul bittet um entsprechende Beachtung.

Abschließend nutzt Herr Paul die Gelegenheit, sich im Namen des Präsidiums bei allen, den Mitgliedern der Bürgerschaft, den sachkundigen Einwohnern, den Mitarbeitern der Verwaltung, aber auch all jenen Stralsunderinnen und Stralsundern, die in unterschiedlichster Art und Weise die Entwicklung der Stadt begleitet haben, für ihre Arbeit im Jahr 2018 herzlich zu bedanken. Er hofft, dass sie mit den bevorstehenden Festtagen tatsächlich Zeit für Ruhe und Besinnung finden und die nötige Kraft für die anstehenden Herausforderungen sammeln können.

Traditionell lädt der Präsident nach dieser Sitzung zu einem kleinen Jahresabschluss in den Konferenzsaal ein und wünscht allen an dieser Stelle gesegnete Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Der Senator und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters teilt wie folgt mit:

Mit Datum vom 21.11.2018 ergingen die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung 2018/2019.

Es wurde angeordnet,
- dass im investiven Bereich nur solche Auszahlungen getätigt werden, die zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder die der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zumindest nicht entgegenstehen, wobei Ausnahmen zustimmungspflichtig sind, und
- dass die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 bis spätestens zum 31. Dezember 2019 festzustellen sind.

Des Weiteren sind Verpflichtungsermächtigungen für 2018 und 2019 sowie der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit teilweise genehmigt worden.

Die Stellenpläne wurden mit Auflagen genehmigt.

Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den in den Haushaltssatzungen des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ und „Knieper West“ festgesetzten Gesamtbeträgen der Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

bzw. für „Knieper West“ nur für 2019 sind vorläufig zurückgestellt worden, da die Höhe der in den Paragrafen 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen nicht mit der Summe der Verpflichtungsermächtigungen in den entsprechenden Übersichten der Vorberichte übereinstimmt.
Die Hansestadt Stralsund erhält die Gelegenheit, einen Änderungsbeschluss zu der Satzung herbeizuführen. Die entsprechende Beschlussvorlage liegt unter TOP 12.1 zur Beschlussfassung vor.

Der für das Städtebauliche Sondervermögen „Grünhufe“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 wurde teilweise und der für das Haushaltsjahr 2019 vollständig genehmigt.

Der für das Städtebauliche Sondervermögen „Knieper West“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 wurde nicht genehmigt.

Der für das Städtebauliche Sondervermögen „Kleiner Wiesenweg“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 wurde nicht und der für das Haushaltsjahr 2019 vollständig genehmigt.

Mit den Anordnungen und Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde wurde der geplanten Haushaltslage Rechnung getragen sowie auf die nachzuholenden Jahresabschlüsse ab 2012 reagiert.

Die Rechtskraft des Doppelhaushaltes tritt am 07.12.2018 ein, bis auf wenige Maßnahmen sind die geplanten Investitionen freigegeben, die vorläufige Haushaltsführung ist beendet und die Freigabe für das Haushaltsjahr 2019 ist erfolgt.

Der Erlass sowie der Zeitplan zur Nachholung der Jahresabschlüsse ist den Bürgerschaftsmitgliedern bekannt gegeben worden.
Die Verwaltung wird alle Kraft in die Umsetzung dieses Zeitplanes setzen.

zu 7 Anfragen

zu 7.1 Kulturfördermittel für die Bibliothek in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0146/2018

Anfrage:

1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern verspricht verlässliche Förderung und weniger Bürokratie und verspricht, vor allem kleinere Bibliotheken zu fördern.
   Hat die Hansestadt Stralsund 2018 von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern Fördermittel für unsere Bibliothek erhalten?

2. Wenn ja, wie hoch ist die Fördersumme ausgefallen und was wurde mit dem zusätzlich erhaltenen Geld angeschafft?

Frau Füssel antwortet wie folgt:

Frau Füssel bejaht die erste Frage.

Die Stadtbibliothek Stralsund gehört zu den großen öffentlichen Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern und hat für das Jahr 2018 beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und

Kultur einen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich gestellt, der auch bewilligt wurde.
Es handelt sich um einen Zuschuss in Höhe von 20.523 Euro für den Ankauf von Medien. Diese Summe stockt den Medienetat der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund um ca. 15% auf.

Mit der Landesförderung wird der Ankauf von aktuellen Medien sinnvoll erweitert. Die Anschaffungen finden im Bereich wissenschaftliche und Fachliteratur für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung statt, aber auch Freizeitinteressen werden durch den Ankauf von belletristischen Medien in Form von Büchern, Hörbüchern und Filmen bedient. Zur Leseförderung wurde Kinder- und Jugendliteratur beschafft.

Das Landesprojekt „Onleihe“, bei dem die Stadtbibliothek Stralsund ebenfalls von Beginn an, nämlich seit 2015, dabei ist, wird von der Landesregierung in Höhe von 65.000 € pro Jahr gefördert.
Zur Erläuterung: Onleihe ermöglicht die Ausleihe von e-books in einer virtuellen Zweigstelle.

Herr Bauschke hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.2 Umbau des Stralsund Museums
Einreicher: Christian Ramlow, CDU/ FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0147/2018

Anfrage:

1. Wie gestalteten sich im Jahr 2018 die Umbaumaßnahmen im Stralsund Museum!

2. Welche weiteren Schritte der Sanierung sind für 2019 vorgesehen?

3. In welcher Höhe hat die Hansestadt Stralsund Fördermittel für die Sanierung des Stralsund Museums erhalten?

Frau Planke beantwortet die Fragen wie folgt:

zu 1.)
Für die weiteren Umbau- und Sanierungsmaßnahmen wird seit Mitte 2016 an der Planung mithilfe des Büros Angelis & Partner aus Wismar, welches im Ergebnis eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens beauftragt wurde, gearbeitet. Im April 2017 wurde der Einzelantrag für den nächsten Bauabschnitt beim zuständigen Ministerium eingereicht, im März 2018 wurde die Zuwendung zum Einsatz von Städtebaufördermitteln erteilt.

Gegenstand dieses Bauabschnitts ist die Sanierung und die barrierefreie Erschließung des STRALSUND MUSEUM. Diese Maßnahmen umfassen den Umbau und die Sanierung des Gebäudes Mönchstraße 25 inkl. dem kleinen Innenhof und der Sakristei, die Sanierung des Gebäudes der ehemaligen Ernst-Moritz-Arndt-Schule, die Sanierung des östlichen und nördlichen Kreuzgangs, des Winterrefektoriums sowie des Remters im Katharinenkloster.

zu 2.)
Sobald die Gesamtfinanzierung gesichert ist bzw. die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushalt 2018/2019 zur Verfügung stehen, soll mit der Baumaßnahme im Frühjahr 2019 begonnen werden. Die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen dieses Bauabschnitts werden etwa 2 bis 3 Jahre in Anspruch nehmen. Die Gesamtkosten in Höhe von ca. 5,9 Mio. Euro

werden mit ca. 4 Mio. Euro aus Städtebaufördermitteln sowie 1,9 Mio. Euro aus dem städtischen Haushalt (zusätzlicher Eigenanteil) finanziert.
Die Ausführungsplanung für die Sanierung der übrigen, noch unsanierten Bereiche des STRALSUND MUSEUM im Katharinenkloster wird ebenfalls erarbeitet. Die Realisierung dieses Bauabschnitts ist abhängig von bereitgestellten Haushaltsmitteln 2020 ff. sowie entsprechenden Finanzhilfen, die dann einzuwerben sind.

zu 3.)
Bereits im Jahr 2011/2012 wurden die Dächer des Katharinenklosters erneuert, die Außenhülle des Gebäudes Mönchstraße 25 saniert sowie der Eingangsbereich barrierefrei umgestaltet. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen des Investitionsprogramms Nationale UNESCO-Welterbestätten mit Gesamtkosten in Höhe von 2,5 Mio. Euro finanziert.

Zur dauerhaften Präsentation des Wikinger Goldschmucks wurde der westliche Klausurbereich in den Jahren 2014/2015 saniert. Die Gesamtkosten in Höhe von ca. 1 Mio. Euro wurden aus Städtebaufördermitten des Bundes und des Landes M-V sowie aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien finanziert.

Herr Ramlow dankt für die Ausführungen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.3 Masterplan für den ZOO
Einreicher: Andrea Kühl LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0152/2018

Anfrage:

Von wem wird der Masterplan für den ZOO erarbeitet?

Wann ist mit der Vorlage des Entwurf des Masterplanes für den ZOO zu rechnen?

Wie soll die Beteiligung der Bürger erfolgen?

Herr Dr. Langner beantwortet die Anfrage wie folgt:

Mit dem Aufbau eines Tierparks in der Hansestadt Stralsund wurde an der jetzigen Stelle im Jahr 1959 begonnen. Aus wenigen Gehegen entwickelte sich unter maßgeblicher Beteiligung der Bevölkerung der heutige mittelgroße Zoo mit durchschnittlich 1000 Tieren und in den letzten Jahren beständig wachsenden Besucherzahlen um die 110 000 Besucher pro Jahr. Der Zoo verfügt über einen wertvollen Haustierbestand und gleichermaßen auch über diverse klassische Zootiere, woraus sich der Slogan, „Vom Bauernhof bis in den Dschungel“ ableitet. Durch eine stete Verbesserung des Angebotes für die Besucher und durch die Arbeit der sehr aktiven „Zoofreunde Stralsund“ e.V. ist der Zoo weitgehend positiv belegt. Die finanzielle Ausstattung des Zoos war in der Vergangenheit eher spärlich, reichte jedoch weitgehend für den ungestörten Betriebsablauf und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Größere Investitionen konnten in der Vergangenheit durch unterstützende Förderungen realisiert werden. Es gilt die positive Entwicklung der letzten Jahre aufzugreifen, zu verstetigen und auszubauen
Deshalb beabsichtigt die Hansestadt Stralsund die Erstellung eines Masterplans für den Zoo mit dem Ziel, das Profil der Freizeiteinrichtung zu schärfen, mittel- bis langfristige Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen und daraus konkrete Umsetzungsmaßnahmen zur Modernisierung und Zukunftsfähigkeit des Zoos Stralsund abzuleiten.
Die Zielstellung impliziert den langfristigen Betrieb eines wirtschaftlich stabilen, nachhaltig ökologisch arbeitenden, modernen Zoos mit hoher Funktionalität, der den gesetzlichen Anforderungen vollständig gerecht wird, eine höchstmögliche gesellschaftliche Akzeptanz

besitzt und allen Aufgabenstellungen an einen zukunftsorientierten Zoo voll umfänglich gerecht wird.
Für den Masterplan ist eine Vorgehensweise nach dem sog. „Karlsruher Modell“ geplant. Es ist vorgesehen, die Belegschaft, die Zoofreunde, städtische Gesellschaften, politische Gremien und Ämter intensiv in den Masterplanprozess mit einzubeziehen und den Prozess professionell moderieren zu lassen. Aufgabe eines externen Zooplaners ist es, den „kritischen Blick von außen“ in den Prozess einzubringen, in den einzelnen Aufgabenstellungen Lösungsvorschläge zu unterbreiten und mit den Akteuren abzustimmen. Diese Leistung wird bei Vorlage eines Fördermittelbescheides regulär ausgeschrieben.

Gegenwärtig ist beim Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Förderantrag für die Förderung des Masterplanes in der Bearbeitungsphase. Nach einem positiven Fördermittelbescheid, ist mit einem Zeitraum von ca. 1,5 Jahren für die Entwicklung des Masterplanes zu rechnen.

Der Zoo kann hinsichtlich der Beteiligung der breiten Öffentlichkeit auf sehr gute Erfahrungen bei dem Projekt „Umgestaltung der Festwiese“ aufbauen. Gemeinsam mit den Zoofreunden Stralsund e.V. , der Belegschaft des Zoos und der Verwaltung der Hansestadt wurde dieses Projekt sorgfältig vorbereitet, in mehreren Veranstaltungen öffentlich präsentiert und diskutiert und nach mehrheitlicher Zustimmung zeitnah umgesetzt.

Auch für die Erarbeitung des Masterplanes wird dem Förderverein eine maßgebliche Rolle bei der Begleitung des Prozesses zufallen. Die über 120 Mitglieder des Vereins und die regelmäßig erscheinende Vereinszeitschrift, der „Cervus“, sind wichtige Multiplikatoren. Die in Teilplänen erarbeiteten Ergebnisse sollen zeitnah den Gremien der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Frau Kühl merkt an, dass der Zoo wirklich sehenswert ist. Sie berichtet, dass sie von Touristen darauf aufmerksam gemacht wurde, dass an einigen Stellen seit 20 Jahren wohl wenig geschehen ist. Sie bietet an, die bemängelten Punkte dem Zoo mitzuteilen.

Herr Dr. Langner stimmt zu, dass an Teilen des Zoos Handlungsbedarf besteht. Aufgrund der geringen finanziellen Ausstattung konnten Projekte nicht in Angriff genommen werden. Dem soll der Masterplan entgegenwirken. Herr Dr. Langner ergänzt, dass seit vielen Jahren Besucherumfragen durchgeführt werden.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.4 Verkaufsverhandlungen zur Gorch Fock I
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0153/2018

Anfrage:

1. Wann beginnen die Verkaufsverhandlungen zur Gorch Fock I?

2. Wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

3. Wann und welcher Form wird die Bürgerschaft über die Ergebnisse der Verhandlungen informiert?

Herr Fürst beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.)
Die Verhandlungen zum Ankauf der „Gorch Fock I“ zwischen dem Verhandlungsführer des Eignervereins Tall Ship Friends e.V. und der Hansestadt Stralsund sind nach dem Beschluss der Bürgerschaft am 08.11.2018 begonnen worden.
zu 2.)
Beide Verhandlungsseiten haben sich ein Ergebnis im 1. Halbjahr 2019 zum Ziel gesetzt.

zu 3.)
Herr Fürst zitiert aus dem Bürgerschaftsbeschluss vom 08.11.2018:

„Sollte es bei den Verhandlungen mit dem Eigentümer des Schiffes bzw. den Fördermittelgebern zu Irritationen bzw. unüberwindlichen Gegensätzen kommen, ist die Bürgerschaft sofort darüber zu informieren und die Verhandlungen solange zu stoppen. Die Verhandlungsergebnisse in Form von unterschriftsreifen Verträgen sind der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen.“

Entsprechend dieses Wortlautes wird verfahren werden.

Herr Riedel hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.5 Verkehrsaufkommen im Bereich, Abfahrt Rügenzubringer, Greifswalder Chaussee, Werftkreisel
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0154/2018

Anfrage:

1. Wie schätzt die Verwaltung, das zu erwartende Verkehrsaufkommen im Bereich „Burger King“,“ MC Donalds“, Total Tankstelle und dem geplanten Neubau eines Lebensmittel Discounters im Bereich Greifswalder Chaussee ein?

2. Gibt es Planungen seitens der Verwaltung eine neue Zuwegung zu den Gewerbeobjekten zu schaffen?

3. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung ein Verkehrschaos in Spitzenzeiten zu verhindern?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage im Zusammenhang wie folgt:

Das Kfz-Verkehrsaufkommen in der Greifswalder Chaussee im Abschnitt zwischen Anschlussstelle B 96 und Kreisverkehr Werftstraße liegt bei ca. 14.000 – 15.000 Kfz/24h (DTV) bereits mit den vorhandenen Gewerbeeinrichtungen Tankstelle und Schnellrestaurant. Abgeschätzt wird, dass mit einem weiteren Schnellrestaurant ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von maximal 140 Kfz/Spitzenstunde, berücksichtigt sind sowohl die Zu-/und Abfahrten, auszugehen ist. Dieser Wert entspricht der „Verkehrserzeugung von Schnellrestaurants“.
Hinsichtlich der Verkehrsverteilung liegen die Verkehrsspitzen für das Schnellrestaurant mittags und abends nach 18:00 Uhr außerhalb der sonstigen, werktäglichen Spitzenstunden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Teil des Ziel-/Quellverkehrs Bestandteil des vorhandenen Kfz-Verkehrs ist. Es wirkt der sog. „Mitnahmeeffekt“ als Zwischenstopp auf der

Fahrt bzw. der gesamten Wegekette zwischen Zielen. Diese Erkenntnisse sprechen gegen eine Verstärkung des genannten „Verkehrschaos“ in Spitzenzeiten.

Für die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters ist der Standort nicht geeignet. Bei weiteren Gewerbeansiedlungen erfolgt eine detailliertere verkehrstechnische Überprüfung der Zu- und Abfahrten in diesem Bereich. Eine Option wäre die Verlängerung und Anbindung der Stichstraße zwischen Tankstelle und Schnellrestaurant an die Werftstraße, um zusätzliche Zu- und Abfahrten zu schaffen.
Herr Adomeit erfragt, ob an dem Standort kein Netto Discounter gebaut wird.

Herr Bogusch erläutert, dass aus Sicht der Verwaltung die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters aus baurechtlichen Gründen eher ausgeschlossen ist.

Der Präsident lässt über die beantragte Aussprache wie folgt abstimmen:

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0901

Herr Adomeit berichtet, dass ihm bekannt geworden ist, dass Netto an dem Standort bauen wird.

Herr Bogusch entgegnet, dass nach jetzigem Stand keine Baugenehmigung für den Bau eines Netto-Marktes an diesem Standort vorliegt.

zu 7.6 Jugendschutzkontrollen in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0148/2018

Anfrage:

1. Wie wird die Einhaltung des Jugendschutzes in der Hansestadt Stralsund kontrolliert? Gibt es regelmäßig gemeinsame Jugendschutzkontrollen mit dem Ordnungsamt und der Polizei?

2. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen jedem Stadtteil zur Verfügung, wo sind Stellen unbesetzt und wie oft und regelmäßig wird der Jugendschutz kontrolliert?

3. Welche Ergebnisse brachten die Kontrollen in den letzten 3 Jahren hervor und welche Konsequenzen hatte dies bei festgestellten Verfehlungen?

Herr Krusch antwortet wie folgt:

zu 1.) und zu 2.)
Zuständige Behörden für die Überwachung und Durchführung des Jugendschutzgesetzes sind nach dem Jugendrechtsübertragungsgesetz die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.
Insoweit kann die Stadtverwaltung zu den aufgeworfenen Fragen Nr. 1 und 2 keine Aussagen treffen.

zu 3.)
Das Ordnungsamt kann folgende allgemeine Aussage treffen:
Soweit dem Sachbereich Gewerbe des Ordnungsamtes bekannt wird, dass Gewerbetreibende wiederholt gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

verstoßen haben, besteht der Verdacht einer persönlichen Unzuverlässigkeit und die Gewerbebehörde kann entsprechende Maßnahmen einleiten. Diese reichen von persönlichen Gesprächen und Abmahnungen bis hin zu Erlaubniswiderrufen und Gewerbeuntersagungen. Dies wurde in der Vergangenheit auch bereits mehrfach erfolgreich praktiziert. Aktuell wird gegen einen Gewerbetreibenden ein solches Verfahren geführt.

Es gibt keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.7 Nutzung von Elektromobilität
Einreicher: Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0149/2018

Anfrage:

1. Gibt es ein Elektromobilitätskonzept für den städtischen Fuhrpark?

2. Wie viele Fahrzeuge umfasst der Fuhrpark der Stadtverwaltung Stralsund und deren kommunale Betriebe, wie viele Fahrzeuge sind hiervon elektrobetrieben? Bitte für Stadtverwaltung und einzelne Betriebe getrennt ausweisen.

3. In welchem zeitlichen und finanziellen Rahmen können Fahrzeuge des städtischen Fuhrparks auf Elektrobetrieb umgestellt werden? (Bitte auch für die kommunalen Einrichtungen angeben.)

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.)
Die Stadtverwaltung ist bestrebt, den Bestand an Elektrofahrzeugen auszubauen. Dazu gehört auch, dass an den Standorten der Fahrzeuge eine Ladeinfrastruktur geschaffen wird, so wie dies bereits für das Amt für Planung und Bau in der Badenstraße 17 erfolgt ist. Ein Konzept zur Elektromobilität liegt bei der Stadtverwaltung nicht vor.

Allerdings entwickeln gegenwärtig die Stadtwerke Stralsund mit Partnern ein Elektromobilitätskonzept, welches spätestens bis Mitte 2019 vorliegen soll. Die Stadtwerke übernehmen hier eine Vorreiterrolle hinsichtlich der Elektromobilität. Neben der bereits errichteten öffentlichen Ladeinfrastruktur soll auch der Ausbau der gewerblichen und privaten Ladeinfrastruktur einschließlich der Energieversorgung durch die Stadtwerke weiter gefördert und forciert werden. Auch bieten die Stadtwerke ihren Kunden heute schon die Möglichkeit, kostenlose Probefahrten mit den vorhandenen Elektrofahrzeugen durchführen zu können, um für die Elektromobilität zu werben.

zu 2.)
Die Stadtverwaltung verfügt über 12 Pkw und 39 LKW einschließlich Ackerschlepper und Zugmaschinen. Hinzu kommen bei der Feuerwehr 7 Pkw und 15 LKW und beim städtischen Eigenbetrieb Zentralfriedhof 4 LKW bzw. Ackerschlepper. Insgesamt verfügt die Verwaltung gegenwärtig über ein Elektrofahrzeug. Es handelt sich hierbei um einen Kleinst-Lkw, der im Zoo stationiert ist. Die Berufsfeuerwehr verfügt über einen Kommando-Wagen mit Hybrid-Antrieb und im Dezember 2018 wird noch ein Hybrid-Auto als Dienstwagen geliefert.

Bei den städtischen Tochterunternehmen verfügt nur die SWS Energie über 3 Elektrofahrzeuge. Bei den anderen städtischen Unternehmen sind keine Elektrofahrzeuge vorhanden.

Im Einzelnen stellt sich der Fahrzeugbestand wie folgt dar:

Die SWS Stadtwerke Stralsund Gruppe verfügt über insgesamt 104 Fahrzeuge, davon 3 Elektrofahrzeuge. Aufgeteilt auf die einzelnen Gesellschaften der Stadtwerke Stralsund ergeben sich für die

SWS Stadtwerke Stralsund	8 Fahrzeuge
SWS Energie	37 Fahrzeuge, davon 3 Elektrofahrzeuge
SWS Netze	2 Fahrzeuge,
SWS Telnet	2 Fahrzeuge
SWS Natur	1 Fahrzeug
SWS Seehafen	6 Fahrzeuge
REWA	48 Fahrzeuge

Die weiteren Unternehmen verfügen über folgende Fahrzeuge:

SWG	20 Fahrzeuge
SIC	12 Fahrzeuge
LEG	3 Fahrzeuge
Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum	1 Fahrzeug
SES	4 Fahrzeuge
Stralsunder Werkstätten	39 Fahrzeuge
Wohlfahrtseinrichtungen	4 Fahrzeuge
Theater Vorpommern	15 Fahrzeuge
Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern	2 Fahrzeuge
Berufsförderungswerk Stralsund	22 Fahrzeuge

zu 3.)
Bei der Umstellung auf Elektrofahrzeuge wäre zu unterscheiden zwischen den Pkw und den Lkw. Während bei den Lkw mit wenigen Ausnahmen noch keine geeigneten Fahrzeuge mit Elektroantrieb auf dem Markt sind und daher der Ersatz nur sehr eingeschränkt möglich ist, wäre eine Umstellung auf Elektroantrieb bei den Pkw möglich. Die Stadtverwaltung konnte bereits positive Erfahrungen mit Elektrofahrzeugen sammeln.

Die Pkw der Stadtverwaltung werden in der Regel über Leasing finanziert, mit einer Vertragslaufzeit von maximal 4 Jahren, das heißt, innerhalb von 4 Jahren erneuert sich der Pkw-Bestand der Stadtverwaltung. Hinsichtlich der Fahrzeugverfügbarkeit und Lieferfristen für die Elektrofahrzeuge sowie der Kosten der Elektrofahrzeuge gibt es jedoch Einschränkungen bei der Beschaffung.
So wurde in 2018 bereits der Ersatz von drei Pkw durch Elektrofahrzeuge auf Leasingbasis öffentlich ausgeschrieben. Auch unter Berücksichtigung der grundsätzlich höheren Preise bei Elektrofahrzeugen wurde kein wirtschaftlich vertretbares Angebot abgegeben, so dass die Ausschreibung aufgehoben werden musste. Die Ausschreibung soll in 2019, gegebenenfalls in angepasster Form, wiederholt werden.
Die Angebote für die Leasingfahrzeuge mit Elektroantrieb lagen beim 2 - 3 fachen der Leasingkosten für Fahrzeuge mit Benzinmotor. Sollte auch zu diesen Konditionen die Anschaffung von Elektrofahrzeugen erfolgen, wäre hierzu zunächst für den nächsten Doppelhaushalt 2020/2021 eine entsprechende Erhöhung der Haushaltsansätze erforderlich.

Zielstellung sollte es jedoch sein, nicht pauschal den Fuhrpark auf eine Antriebstechnologie wie den Elektroantrieb zu beschränken, sondern den Fuhrpark abhängig von der Nutzungscharakteristik unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit mit unterschiedlichen Antriebstechnologien auszustatten. So kommen beispielsweise für größere Reichweiten auch Fahrzeuge mit Erdgasantrieb, die mit Bio-Methan betankt werden können, in Betracht.
Um einen besseren Überblick zur Nutzungscharakteristik der Fahrzeuge zu erhalten, erproben die Stadtwerke Stralsund gegenwärtig ein digitales Fuhrparkmanagement, in das

auch die Fahrzeuge der Stadtverwaltung oder anderer städtischer Betriebe aufgenommen werden könnten. Dieser Lösungsansatz umfasst ebenfalls ein geschlossenes (also nicht-öffentliches), stationäres Carsharing (Fahrzeugepools), das in 2019 eingeführt wird und schrittweise ausgebaut werden soll.

Frau Dr. Carstensen dankt für die Ausführungen und ist erfreut, dass sich die Verwaltung mit der Thematik auseinandersetzt. Sie bedauert, dass die Nutzung von Elektromobilität aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht wie gewünscht umsetzbar ist.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.8 Finanzielle Unterstützungen durch die Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0151/2018

Anfrage:

Wo und in welcher Höhe leistet die Hansestadt Stralsund auf Basis freiwilliger Unterstützung finanzielle Hilfe?

Frau Steinfurt antwortet wie folgt:

Die Hansestadt Stralsund leistet freiwillige Unterstützung auf vielfältigste Art und Weise in Ausfüllung der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Das Ob und Wie ist der Gemeinde überlassen und muss im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit erfolgen.

Die Frage wo und in welcher Höhe dies geschieht, beantwortet sich durch den jährlichen Haushaltsplan. Frau Steinfurt verweist auf den Punkt 2.13 im Vorbericht des Haushaltsplanes 2018/2019.

Beispielhaft benennt sie für das Haushaltsjahr 2018 folgende Zuschüsse/ Aufwendungen für den freiwilligen Aufgabenbereich:

Welcome- Center			10,0 TEUR
Für den sozialen Bereich			161,2 TEUR
Zuschuss für Jugendarbeit an freie Träger			299,8 TEUR
Untersetzt:	- für Personalkosten	SSA	146,8 TEUR
	- für Personalkosten	JSA	47,4 TEUR
	- für Personalkosten	JA	63,5 TEUR
	- für Miet- und Betriebskosten		25,1 TEUR
	- für Sachkosten		3,6 TEUR (14,3 TEUR im TH 10)
Bewirtschaftung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen und Zuschüsse			10.444,4 TEUR
Sportförderung			1.360,9 TEUR
Kulturelle Veranstaltungen			87,6 TEUR
Zuschüsse an Studenten und Auszubildende			72,0 TEUR
Zuschuss an den EB Tourismuszentrale			211,0 TEUR

Insgesamt plante die HST in 2018 für den freiwilligen Bereich Eigenanteile in Höhe von ca. 14 Mio. EUR ein, das entspricht einem prozentualen Anteil von ca. 12 % der ordentlichen Aufwendungen (120 Mio. EUR). Für 2019 entspricht dies in etwa dem gleichen Anteil.

Es gibt keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.9 Bestandsaufnahme und Zukunftskonzept für den Stralsunder Handelshafen
Einreicher: Matthias Laack
Vorlage: kAF 0155/2018

Anfrage:

1. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestandsaufnahme von den länger als 30 Jahre existierenden Kaianlagen des Stralsunder Handelshafens angefertigt?

2. Wie hoch schätzt die Stadt- und Hafenverwaltung die Kosten für die gesamte Instandhaltung und Erneuerung der Kaianlagen?

3. Wird bei der Sanierung und beim teilweisen Neubau der Kaianlagen eine notwendige Vertiefung auf wesentlich größere Wassertiefen für tiefgehende Schiffe mit berücksichtigt?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.) und zu 2.)
Die Bestandsaufnahme und Überprüfung der Kaianlagen oberhalb der Wasserlinie findet permanent statt. Unterwasserbegutachtungen erfolgen bei der Feststellung von Setzungen an der Oberfläche durch Betauchungen der jeweiligen Bereiche.

Grundsätzlich sah der Gesetzgeber bisher im Zusammenhang mit der Erteilung der Betriebserlaubnis der Kaianlagen eine Prüfung der Wasserbauwerke nicht vor. Das Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz fordert im Ergebnis jüngster Novellierungen des Gesetzestextes nunmehr die Erbringung des Nachweises der Standsicherheit der Kaibauwerke durch den Eigentümer.

Die SHS GmbH hat kürzlich die Befahrung sämtlicher Unterwasserbereiche der von ihr betriebenen Infrastruktur mittels 3-D-Sonar beauftragt, die derzeit ausgewertet wird. Aussagen über die Kosten für eine Erneuerung der Kaianlagen können daher zurzeit nicht getroffen werden.

Für die nördlich der Querkanalbrücke befindlichen Kaianlagen, die nicht mehr für Umschlag genutzt werden, verweist Herr Wohlgemuth auf die bereits seit den 90er Jahren erfolgten Erneuerungsmaßnahmen im Bereich „Steinerne Fischbrücke“, Ballastkiste, Ippenkai und der Kanäle sowie auf die aktuell laufenden Bestandsuntersuchungen in weiteren Abschnitten der Nördlichen Hafeninsel.

zu 3.)
Im Bereich der neueren Hafenbereiche Südhafen und Frankenhafen wurden perspektivische Vertiefungen bei der Kaikonstruktion und der Bemessung der Spundwände berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass der Ausbau der Wassertiefen an den Liegeplätzen nur dann sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist, wenn dies im Einklang mit dem Ausbau der seewärtigen Zufahrten durch den Bund erfolgt. Damit dies erfolgen kann, bedarf es konkreter Anforderungen des produzierenden/maritimen Gewerbes, die der Prüfung der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit von Baggermaßnahmen durch den Bund standhalten.

Herr Laack hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.10 Wohnortnahe Versorgungseinrichtungen
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0150/2018

Anfrage:

1. Wie sieht die Verwaltung die derzeitige und zukünftige Versorgung mit Lebensmitteln bzw. Waren des täglichen Bedarfs durch standortnahe Discounter im Stadtgebiet? Sind ausreichend Versorgungseinrichtungen vorhanden? (Bitte nach Stadtgebiet aufschlüsseln.)

2. Gibt es Verhandlungen über weitere Standorte für Discounter?

Frau Gessert antwortet wie folgt:

zu 1.)
Gemäß Analyse des in Aufstellung befindlichen regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum Stralsund ist die Stadt mit ca. 590 m² VK/ 1.000 EW bundesweit überdurchschnittlich, im Vergleich der Oberzentren in M-V durchschnittlich ausgestattet. Die Nahversorgung im Stadtgebiet ist demnach gesichert.
Im gesamten Stadt-Umland-Raum ergibt sich unter Berücksichtigung auch des Strelaparkes und des Ostseecenters ein bundes- und landesweit deutlich überdurchschnittlicher Versorgunggrad von 717 m² VK/ 1.000 EW.

Schwerpunkte der Versorgung im Stadtgebiet sind die Altstadt, die Nahversorgungszentren Kniepervorstadt und Knieper West, die Nahversorgungslagen Carl-Heydemann-Ring, Frankendamm, Grünhufe, Hans-Fallada-Straße sowie 12 solitäre Nahversorgungsstandorte in Wohngebieten. Darüber hinaus gibt es auch autokundenorientierte Standorte.

Die Ausstattung der einzelnen Stadtteile gestaltet sich wie folgt.

Die Versorgung in den Stadtteilen Altstadt, Kniepervorstadt, Knieper West, Tribseer Vorstadt, Tribseer Siedlung, Frankenvorstadt und Grünhufe ist rechnerisch leicht unterdurchschnittlich. Jedoch können 73 % bis 100% der Einwohner die Versorgungseinrichtungen in ca. 10 Gehminuten fußläufig erreichen.

In den Stadtteilen Knieper Nord, Tribseer Wiesen, Schrammsche Mühle und Andershof ist der Versorgungsgrad bezogen auf die Einwohnerzahl überdurchschnittlich gut. Hier profitieren 23% bis 73% der Einwohner von einer fußläufigen Erreichbarkeit.

In den Stadtteilen Langendorfer Berg, Am Umspannwerk, Am Lüssower Berg, Voigdehagen, Devin, Frankensiedlung, Franken Mitte, Dänholm befinden sich aufgrund der geringen Mantelbevölkerung keine Nahversorgungseinrichtungen. Eine Versorgung erfolgt über die benachbarten Stadtteile.

Eine weitere Stärkung der Nahversorgung soll durch die Modernisierung/ Ergänzung der Anbieter erfolgen. Das aus der Kaufkraftentwicklung zu erwartende zusätzliche Potenzial soll primär auf die bereits heute zu kleinen Standorte Grünhufe, Frankenvorstadt und Kniepervorstadt gelenkt werden, um zukunftsfähige Formate zu sichern. Neuansiedlungen von Supermärkten oder Discountern werden für die Tribseer Vorstadt (Bahnhofsumfeld), die Altstadt und im Zusammenhang mit den Wohnungsbaupotenzialen in Andershof an der Greifswalder Chaussee vorgeschlagen.

zu 2.)
Gespräche gibt es mit dem Eigentümer des Lindencenters in Grünhufe mit dem Ziel, das Center durch einen Lebensmittelmarkt, der als Magnetbetrieb fungiert, aufzuwerten. Damit wird den Wünschen vieler Grünhufer Bürger Rechnung getragen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“ wird die Ansiedlung eines Nahversorgers verfolgt, um die Versorgungslücke im Stadtgebiet Süd möglichst zu schließen. In diesem Rahmen gab es Gespräche mit Aldi, da der bisherige Aldi-Markt den Standort im Komplex real- MMZ-Möbel Mitte 2019 verlassen muss. Der B-Plan kann jedoch keinen konkreten Anbieter festlegen.

Herr Miseler dankt für die Ausführungen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 7.11 zum baulichen Zustand der Altstadt-Häuser im Eigentum der Stadt
Einreocher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0156/2018

Anfrage:

1. Was hat die Stadtverwaltung schon rechtzeitig, also seit den 90er Jahren, versucht bzw. an Sicherungsmaßnahmen eingeleitet, um den angeblichen Schwammbefall zu stoppen und den Erhalt des unter Denkmalschutz stehenden Fachwerkhauses im Johanniskloster, das ehemals von taubstummen Menschen genutzt wurde, zu sichern?

2. Ab wann wusste die Stadt von den Problemen?

3. Welche anderen Häuser in der Altstadt, die in städtischem Eigentum stehen, haben einen so schlechten Zustand, dass alsbald Instandsetzungs- und ggf. auch Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden müssten?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.) und zu 2.)
Das zeitweise als Taubstummenanstalt genutzte Fachwerkhaus wurde 1829 auf der Fläche des ehemaligen Ostflügels im Johanniskloster errichtet und später erweitert. Es war schon aus DDR-Zeiten mit erheblichen Mängeln behaftet. Der Putz der Giebelwand wurde zwischenzeitlich erneuert, das Gebäude zunächst noch als Hausmeisterwohnung und Lagerraum genutzt. Die Nutzung wurde in den 90er Jahren aufgegeben.

Vertiefende Untersuchungen zum Zustand der Bausubstanz und Sicherungsmaßnahmen sind an dem Fachwerkgebäude in den darauffolgenden Jahren nicht durchgeführt worden. Das Gebäude stand bei der Prioritätensetzung durch die damals Verantwortlichen und in den Haushaltsdiskussionen sicherlich auch nicht an erster Stelle. Erst durch den Einsatz von Städtebaufördermitteln konnte schrittweise mit den wichtigsten Maßnahmen am Gesamtkomplex des Johannisklosters begonnen werden. Die Bemühungen zur Sicherung und Instandsetzung waren in erster Linie auf die vom Archiv genutzten Kernbestandteile des Johannisklosters, auf die angrenzende Stadtmauer und auf weitere höherwertigere Kulturdenkmale in der Altstadt gerichtet. Der desolate Zustand des Gebäudes trat mit dem Holzschutzgutachten von 2015 und dem statischen Gutachten von 2016 in vollem Umfang zutage.

Die Einbeziehung des Gebäudes in das Sanierungskonzept für das Johanniskloster hätte eine Vollsanierung unter weitgehendem Austausch der denkmalgeschützten Bausubstanz, sozusagen die Erstellung einer „Kopie“ zur Folge gehabt. Im Ergebnis umfangreicher Abstimmungen zwischen Planern, Nutzer und Denkmalbehörden wurde diese Option zugunsten einer Wiederherstellung der ursprünglichen Gebäudetypologie mit Ostflügel verworfen. Nicht nur der Gebäudezustand – auch die Nutzung für das Stadtarchiv mit den dafür benötigten Flächen und die Bedeutung der mittelalterlichen Klosteranlage als Denkmal

von nationaler Bedeutung haben zu dieser, von allen Beteiligten mitgetragenen Abwägungsentscheidung, geführt. Die Abbruchgenehmigung wurde daraufhin im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege im Dezember 2017 erteilt.

zu 3.)
Generell und allgemein gilt: Sämtliche Gebäude ohne Nutzung sind in ihrer Erhaltung gefährdet.

Kommunale Gebäude mit städtischer Nutzung werden durch das Zentrale Gebäude-management instand gehalten. An den Gebäuden im Treuhandsondervermögen führt die SES regelmäßig nach Erfordernis Instandhaltungsmaßnahmen durch. Mit der im Amt für Planung und Bau angesiedelten Missstandsliste konnten zahlreiche städtische und private Gebäude der Instandsetzung und Sanierung zugeführt werden. Absehbar ist der Handlungsbedarf in den nächsten Jahren für den unter Denkmalschutz stehenden bzw. zu erhaltenden Gebäudebestand in den Quartieren 65 und 68 auf den Hafeninseln, sofern es hier nicht gelingen sollte, die Gebäude zeitnah einer Sanierung und dauerhaften Nutzung zuzuführen.

Herr Dr. von Bosse ist verwundert, dass erst im Jahr 2015 Untersuchungen stattfanden, obwohl es sich um ein Fachwerkhaus aus dem Jahr 1829 handelt, welches aus Sicht des Denkmalschutzes und auch kulturhistorisch als wertvoll einzuschätzen ist. Er erfragt, warum Sicherungsmaßnahmen in den 90er Jahren versäumt wurden.

Herr Wohlgemuth erläutert, dass es auch in den 90er Jahren intensive Bemühungen gab, für das gesamte Johanniskloster Lösungen zu finden, die eine Erhaltung und dauerhafte Nutzung ermöglichen. Er erinnert an die vielen weiteren städtischen Gebäude, die in dieser Zeit saniert worden sind und bei denen der Handlungsbedarf bei begrenzten Mitteln deutlich höher war. Er verweist auf die Prioritäten und die Bedeutung von Denkmalen in der Altstadt.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

zu 8 Einwohnerfragestunde

zu 8.1 schriftliche Einwohnerfrage vom 28.11.2018

Es liegt eine Einwohneranfrage von Frau Claudia Lorenz vor.

Anfrage:

1. Teilt die Stadtverwaltung die Einschätzung, dass durch das wilde Parken auf der Hafeninsel und die aktuelle Verkehrsführung der touristische und erholungsorientierte Wert des gesamten nördlichen Hafenareals massiv beschädigt wird?

2. Welche Maßnahmen werden seitens der Stadtverwaltung im Rahmen der Umgestaltung der Hafeninsel ergriffen, um das seit vielen Jahren bestehende Problem zumindest nach der Umgestaltung in den Griff zu bekommen?

3. Was ist der aktuelle Stand der Planungen zum Lückenschluss im Quartier 65 und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für Verkehrsaufkommen und –führung auf der Hafeninsel und in den angrenzenden Bereichen (Seestraße, Wasserstraße, Hafenstraße etc.)?

Herr Bogusch antwortet wie folgt:

zu 1.) und 2.)
Zielstellung der Verwaltung ist es, das ordnungswidrige Parken auf der Hafeninsel wirksam zu unterbinden und den Kfz-Verkehr auf der Hafeninsel zu reduzieren, um die Aufenthaltsqualität zu steigern. Das Konzept für die zukünftige Gestaltung der nördlichen Hafeninsel sieht daher vor, den öffentlichen Kfz-Verkehr auf die Kanalseite zu begrenzen und die nördliche Hafeninsel zur Sundseite hin für den Kfz-Verkehr mit Ausnahme des erforderlichen Lieferverkehrs zu sperren. Damit geht einher, dass die vorhandenen Parkplätze auf der Hafeninsel entfallen und der Reisebusparkplatz verlagert wird.

Mit Hilfe von Pollern soll ähnlich wie auf dem Alten Markt die Befahrung geregelt bzw. unterbunden werden.

zu 3.)
Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 30.08.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeiten der Bebauung des Quartiers 65 durch eine städtische GmbH zu prüfen. Die Prüfung befindet sich gegenwärtig in Bearbeitung, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen zum zukünftigen Stellplatzangebot auf dem Quartier 65 und damit zu Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen getroffen werden können. Im Einklang mit dem Konzept für die nördliche Hafeninsel ist vorgesehen, die Erschließung des Quartiers 65 nicht über die Hafenstraße, sondern über die Neue Semlowerstraße bzw. die Straße Am Fährkanal durchzuführen.

Frau Lorenz hat keine Nachfrage.

zu 9 Anträge

zu 9.1 Baumaßnahme Hainholzstraße
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0096/2018

Frau von Allwörden begründet kurz den Antrag und verweist dabei auf das Klimaschutzteilkonzept. Diesem Konzept liegt ein Gutachten zugrunde, wonach empfohlen wird, die Hainholzstraße als Fahrradstraße zu bauen. Die Hainholzstraße ist eine Hauptachse zwischen der Altstadt und Knieper West. Prioritär soll die Straße dem Fahrradverkehr zur Verfügung stehen, jedoch soll auch der Kfz-Verkehr miteinbezogen werden. Frau von Allwörden wirbt dafür, dem Antrag zuzustimmen.

Herr Haack beantragt für die Fraktion Bürger für Stralsund die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Suhr hält den Antrag für sinnvoll. Er gibt zu bedenken, dass die Straße als Nahverbindung sehr intensiv durch den Kfz-Verkehr genutzt werden könnte. Er erfragt von der Einreicherin, ob das Anbringen des Schildes „Anlieger frei“ als Alternative abgewogen wurde.

Frau von Allwörden teilt mit, dass diese Abwägung nicht vorgenommen wurde. Sie wiederholt, dass der Kfz-Verkehr bewusst nicht ausgeschlossen werden soll. Sie geht davon aus, dass der Fahrradverkehr nicht in dem Maße auftreten wird, so dass die Straße durch den Kfz-Verkehr mitgenutzt werden kann. Die Priorität liegt auf dem Fahrradfahrer, somit muss der Fahrzeugführer besondere Sorgfalt walten lassen. Sie erklärt für die CDU/FDP-Fraktion, einer Verweisung des Antrages zustimmen zu können.

Herr Miseler erklärt für die SPD-Fraktion, sich dem Verweisungsantrag anzuschließen.

Der Präsident lässt über die Verweisung des Antrages AN 0096/2018 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0096/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Hainholzstraße wird bei der Erneuerung/ Neugestaltung als Fahrradstraße ausgestaltet. Durch ein Zusatzschild soll ersichtlich werden, dass auch anderen Verkehrsteilnehmern eine Nutzung erlaubt ist!

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2018-VI-10-0902

zu 9.2 Weihnachtliche Beleuchtung in der Heilgeiststraße
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0108/2018

Frau von Allwörden begründet den Antrag. Dem Antrag ist ein Prüfauftrag vorausgegangen, der in den Ausschüssen rege diskutiert wurde. Der Prozess soll nun angeschoben werden, beginnend in der Heilgeiststraße.

Herr Suhr beantragt die Verweisung des Antrages AN 0108/2018 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung. Er erinnert daran, dass sich dieses Gremium am 13.12.2018 mittels einer Ortsbegehung mit dem genannten Prüfauftrag auseinandersetzen wird.

Herr Quintana Schmidt stimmt einer Verweisung des Antrages zu.

Herr Laack hinterfragt die entstehenden Kosten und wer diese tragen soll.

Herr Paul weist darauf hin, dass diese Fragen im Ausschuss behandelt werden.

Herr Haack erklärt für die Fraktion Bürger für Stralsund, sich dem Verweisungsantrag anzuschließen. Er meint, dass die Prioritäten im Ausschuss gesetzt werden sollten. Zudem merkt er an, dass aufgrund des Doppelhaushaltes 2018/2019 kein Zeitdruck besteht.

Der Präsident stellt die Verweisung des Antrages AN 0108/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0108/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich mit den Hauseigentümern der Heilgeiststraße (vorerst) ins Benehmen zu setzen, um die Anbringung von Haken in den Hausfassaden für die Weihnachtsbeleuchtung zu ermöglichen.
Finanziell ist die Anschaffung der weihnachtlichen Beleuchtung, sowie die Handwerklichen Arbeiten in den nächsten Doppelhaushalt im Jahr 2020/2021 einzuplanen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0903

zu 9.3 zum Erntedankfest
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0112/2018

Der Antrag AN 0112/2018 wurde unter TOP 2 zurückgezogen.

zu 9.4 geplanter Sporthallenneubau im Berufsschulzentrum in Viermorgen
Einreicher: Gerd Riedel, Michael Adomeit
Vorlage: AN 0114/2018

Herr Riedel begründet den Antrag. Er geht dabei auf das bestehende Defizit an Sporthallen in Stralsund ein. Er regt an, darauf hinzuwirken, dass die Zuschauerkapazitäten im geplanten Neubau der Sporthalle am Berufsschulzentrum erhöht werden. Die Sporthalle sollte durch den Landkreis Vorpommern-Rügen und die Hansestadt Stralsund gemeinsam genutzt werden können.

Herr Ramlow hat hinsichtlich des Antrages Bedenken. Er merkt an, dass die Hansestadt Stralsund an dem Sporthallenneubau nicht beteiligt ist und somit auch keinen Einfluss nehmen kann. Zur Nutzung der neuen Sporthalle für Großveranstaltungen entgegnet Herr Ramlow, dass in der Hansestadt Stralsund die Diesterweg-Sporthalle und auch die Vogelsanghalle ausreichend Kapazitäten haben. Seine Fraktion wird dem Antrag nicht zustimmen.

Herr Riedel erklärt, dass der Antrag darauf abzielt, dass der Oberbürgermeister über Möglichkeiten mit dem Landrat verhandeln soll. Seiner Meinung nach haben die von Herrn Ramlow angesprochenen Sporthallen nicht genügend Kapazitäten (500 bzw. 1.000 Zuschauerplätze), um für Großveranstaltungen geeignet zu sein.

Herr Hofmann begrüßt den Antrag. Er stellt klar, dass die Zuständigkeit beim Landkreis liegt. Den ersten Punkt des Antrages, Mitnutzung der Sporthalle durch Stralsunder Sportvereine, kann seine Fraktion unterstützen. Herr Hofmann stimmt zu, dass in Stralsund der Bedarf an Sporthallen besteht. Daher wird seine Fraktion dem Antrag zustimmen können. Hinsichtlich der Zuschauerzahlen entgegnet er, dass der Bedarf durch Optimierung der bestehenden Kapazitäten gedeckt werden könnte.

Herr Dr. Zabel berichtet, dass es bereits Gespräche auf Landkreisebene gab. Der Landrat hat zugesichert, dass die Stralsunder Sportvereine die Sporthalle mitnutzen können.

Herr Suhr beantragt die Verweisung des Antrages AN 0114/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport.

Herr Paul stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt und lässt über den Verweisungsantrag wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0114/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen dem Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen mit folgenden Zielen aufzunehmen:

1. Die Sportvereine der Hansestadt dürfen die Sporthalle mitnutzen.
2. Die Zuschauerkapazität der Sporthalle muss deutlich erhöht werden.
3. Die Nutzung der Sporthalle muss für Großveranstaltungen des Landkreises sowie der Hansestadt ausgelegt sein.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0904

zu 9.5 Pausenzeiten des AID im Rathaus
Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel
Vorlage: AN 0115/2018

Herr Adomeit begründet den Antrag und wirbt um Zustimmung.

Herr Dr. Zabel ist der Auffassung, dass die Einhaltung der Pausenzeiten Angelegenheit des Arbeitgebers ist. Arbeitgeber der AID ist nicht die Hansestadt Stralsund, sondern ein externer Leistungserbringer.

Herr Adomeit meint, dass der Oberbürgermeister sich jedoch beim Auftragnehmer für die Einhaltung der Pausenzeiten einsetzen kann.

Herr Suhr stimmt den Ausführungen von Herrn Dr. Zabel zu. Ihn interessiert die Auffassung der Hansestadt Stralsund als Auftraggeber und ob bereits beim Auftragnehmer interveniert wurde.

Herr Albrecht teilt mit, dass die angesprochenen Probleme nicht an die Verwaltung herangetragen wurden. Dennoch wurden Gespräche mit dem Auftragnehmer geführt. Dieser hat bestätigt, dass Pausen genommen werden können. Kurzfristige Vertretungen werden durch Mitarbeiter der Hansestadt Stralsund übernommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Vertretung über den Arbeitgeber zu ordern.

Herr Dr. Zabel geht davon aus, dass die Arbeitszeitregelungen Vertragsgegenstand sind. Insofern muss sich die Hansestadt Stralsund darauf verlassen können, dass diese vom Auftragnehmer auch eingehalten werden. Nach den Schilderungen von Herrn Albrecht, gibt es keine Hinweise, die dem entgegenstehen.

Der Präsident lässt über den Antrag AN 0115/2018 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter des AID während ihrer gesetzlichen Pausenzeit eine Vertretung gestellt bekommen.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.6 zum Migrationspakt
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0113/2018

Herr Haack begründet den Antrag ausführlich. Die Große Koalition hat es versäumt, die Bürger an der sachlichen Diskussion zu beteiligen. Ihm ist bewusst, dass der Antrag aufgrund der vorgesehenen Unterzeichnung des UN-Migrationspaktes am 11.12.2018 wohl zu spät beschlossen werden würde. Ein Beschluss der Bürgerschaft könnte dennoch ein Signal nach Berlin senden, um anzuregen, zukünftig die Bürger angemessener zu beteiligen.

Herr Bauschke kann die aktuell herrschende Diskussion nachvollziehen. Er teilt die angetriebene Panikmache jedoch ausdrücklich nicht. Herr Bauschke stellt klar, dass ein Beschluss der Bürgerschaft der Bundesregierung nicht mehr pünktlich zugehen würde. Er ergänzt, dass es sich beim UN-Migrationspakt um eine gemeinsame Willenserklärung von 190 Nationen handelt. Er merkt an, dass die inhaltliche Debatte geführt werden kann, falls bestimmte Punkte in nationales Recht umgewandelt werden sollen. Seine Fraktion wird den Antrag ablehnen.

Herr Jungnickel kritisiert die Formulierung des Antrages. Diese würde suggerieren, dass es bereits eine bestehende Haltung der Bürgerschaft gibt. Er erklärt für die Fraktion Linke offene Liste, den Antrag abzulehnen.

Herr Laack meint, dass die Beschlussfassung zu spät erfolgen würde.

Herr Haack entgegnet gegenüber Herrn Jungnickel, dass erst ein Beschluss die Haltung der Bürgerschaft widerspiegelt.

Herr Arendt unterstützt den Antrag. Er teilt die Auffassung, dass die Bevölkerung nicht ausreichend einbezogen wurde.

Herr Laack vertraut auf die Mehrheit der Völker in Europa.

Herr Paul stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und lässt über den Antrag AN 0113/2018 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Präsident der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wird beauftragt, die Haltung der Bürgerschaft zum Migrationspakt an die Bundesregierung zu übermitteln, nach der dieser Pakt durch die Bundesrepublik Deutschland erst unterzeichnet werden soll, wenn hierzu vorab eine breite Beteiligung der Bevölkerung erfolgt ist.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.7 Bedarfsanalyse zur offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0110/2018

Der Antrag AN 0110/2018 wurde unter TOP 2 zurückgezogen.

Pause von 17:30 Uhr bis 17:40 Uhr

zu 9.8 Erweiterung des Carsharing-Angebots
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0118/2018

Frau Voss begründet den Antrag. In der Hansestadt Stralsund gibt es wenige Carsharing-Angebote. Durch die Erweiterung des Angebotes könnte die Attraktivität für die Bewohner in der Stadt gesteigert werden.

Her Schwarz verweist auf die Beratungen in den Ausschüssen für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben. Die CDU/FDP-Fraktion wird den Antrag ablehnen.

Herr Suhr meint, dass in den Ausschüssen keine verbindlichen Entscheidungen getroffen wurden. Er berichtet, dass Flinkster händeringend nach Standorten für weitere Fahrzeuge sucht. Logische Konsequenz auf die Aussage der Verwaltung, dass diese nicht im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden können, ist, die Nutzung der Flächen zu prüfen, auf die Zugriff besteht, z.B. die Tiefgaragen. Herr Suhr wirbt um Zustimmung für den Prüfauftrag.

Herr Miseler erklärt für die SPD-Fraktion, dem Antrag zustimmen zu können. Der Antrag kann Anschub für die weitere Entwicklung in der Hansestadt Stralsund sein.

Herr Quintana Schmidt begrüßt die Förderung von Carsharing. Er sieht jedoch noch Beratungsbedarf und beantragt daher die Verweisung des Antrages in die Ausschüsse für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben.

Herr Schwarz erklärt, einer Verweisung in die Ausschüsse folgen zu können, da diese sich bereits mit der Thematik befassen.

Herr Ihlo ist der Auffassung, dass in der Hansestadt Stralsund Carsharing nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Er berichtet von Erfahrungen von örtlichen Autovermietern. Herr Ihlo hält es zudem für nicht sinnvoll, dass ein Fahrzeugpool durch die Stadtverwaltung bereitgestellt wird, da auch dieser nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Er verweist auf die Fixkosten. Er hält es für richtig, dass sich die Fachausschüsse weiter mit dem Thema auseinandersetzen.

Herr Pieper erfragt von Herrn Suhr die Meinung zu Untersuchungsergebnissen, dass Carsharing die Anzahl der PKW verringert, die gefahrenen Kilometer jedoch steigert.

Herr Hofmann bezweifelt, dass Carsharing in Stralsund praktikabel ist. Die Fraktion Bürger für Stralsund wird beide Anträge ablehnen.

Herr Laack schließt sich den Kritiken zu Carsharing an. Stralsund ist dafür zu klein.

Herr Suhr erläutert, dass gerade in der Altstadt die Reduzierung des Autoverkehrs wünschenswert ist. Des Weiteren berichtet er, dass das System Carsharing in Greifswald stetig wachsend funktioniert. Herr Suhr meint, dass es das Potenzial und Lösungsansätze gibt, den Individualverkehr tatsächlich zu reduzieren. Er entgegnet der Aussage von Herrn Pieper, dass ihm andere wissenschaftliche Auswertungen bekannt sind. Einer Verweisung in die Fachausschüsse kann er zustimmen.

Herr Arendt hält die Reduzierung des Altstadtverkehrs für richtig. Anstatt finanzielle Mittel in das System Carsharing zu investieren, sollten diese in einen bezahlbaren ÖPNV investiert werden.

Herr Dr. Zabel empfindet es als guten Weg, die im Antrag formulierten drei Punkte im Ausschuss zu besprechen.
Herr Meißner geht auf die nicht unproblematische wirtschaftliche und technische Realität von Carsharing ein.

Der Präsident lässt über die Verweisung des Antrages AN 0118/2018 zur Beratung in die Ausschüsse für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0118/2018 zur Beratung in die Ausschüsse für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, wie eine deutliche Verbesserung des Carsharing-Angebots in der Hansestadt Stralsund umgesetzt werden kann.

Folgende Punkte sollen dabei vor allem Berücksichtigung finden:

1. Die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen auf Parkplätzen und in Tiefgaragen in Kooperation mit der städtischen Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft,

2. die Zurverfügungstellung von sog. Poolfahrzeugen von städtischen Gesellschaften und über den Fuhrpark der Stadtverwaltung,

3. die Aufnahme von Gesprächen mit hiesigen Autohändlern mit dem Ziel, mehr Carsharing-Fahrzeuge in Stralsund anbieten zu können.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0905

zu 9.9 Gedenken bewahren
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0119/2018

Herr Dr. von Bosse geht auf die Demonstration der Initiative „Vereint für Stralsund“ am 09.11.2018 ein. Das ethische Empfinden in der Bevölkerung ist dadurch gestört worden. Er appelliert an den Landrat, an bestimmten Gedenktagen den Rechtsweg auszuschöpfen, um derartige Demonstrationen zu unterbinden.
Er stellt klar, dass es nicht um die Einschränkung der Versammlungsfreiheit geht, da diese ein hohes Gut ist.

Herr Arendt verweist auf die Versammlungsfreiheit. Er geht davon aus, dass der Landrat als zuständige Versammlungsbehörde die angemeldete Demonstration ordnungsgemäß geprüft hat. Herr Arendt verwehrt sich gegen die Formulierung „rechtsradikale Akteure“ im Beschlussvorschlag. Am 09.11.2018 wurden keine verfassungsfeindlichen Parolen verbreitet.

Herr Laack teilt mit, dass er am 09.11.2018 Mitorganisator war. Die Demonstration fand überparteilich statt. Es war nicht beabsichtigt, jemanden beim Gedenken zu stören.

Herr Suhr kann diese Meinungsäußerung nicht nachvollziehen. Er unterstellt den Initiatoren eine klare Absicht und empfindet dies als Provokation gegenüber einem Gedenktag. Zu Herrn Arendt merkt Herr Suhr an, dass es für Mecklenburg-Vorpommern noch keine Rechtsprechung gibt. Mit diesem Antrag soll eine rechtliche Klärung herbeigeführt werden.

Der Präsident erteilt gegen Herrn Arendt aufgrund wiederholter Zwischenrufe einen Ordnungsruf.
Herr Laack entgegnet Herrn Suhr, dass er andere Meinungen respektiert. Die Auffassung von Herrn Suhr sei jedoch intolerant.

Herr Arendt hält die Ausschöpfung des Rechtsweges für eine Verschwendung von Steuergeldern, da die gesetzliche Regelung eindeutig ist.

Herr Hofmann beantragt gem. § 15 Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung den Schluss der Rednerliste.

Frau Fechner interessiert die Haltung der anderen Fraktionen, insbesondere die der CDU/FDP.

Herr Paul weist darauf hin, dass diese nicht zur Diskussion stehen.

Herr Quintana Schmidt erklärt für die Fraktion Linke offene Liste, den Antrag zu unterstützen.

Herr Dr. Zabel erinnert daran, dass es rechtstaatliche Verfahren gibt. Der Landrat hat versichert, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, Auflagen zu erteilen.

Der Präsident lässt über den Antrag AN 0119/2018 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen nachdrücklich zu beantragen, künftig bei Gedenktagen mit gewichtiger Symbolkraft (z.B. 27. Januar und 09. November) Versammlungen und Demonstrationen rechtsradikaler Akteure durch eine Eilverfügung zu untersagen und dies ggf. bis zur 2. Instanz des Oberverwaltungsgerichts Greifswald zu verteidigen.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.10 Baumerhaltung auf Insel im Knieperteich
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0120/2018

Herr Suhr begründet den Antrag und erläutert die Position der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Demnach sollte der Baumbestand in dem Bereich nach Möglichkeit erhalten bleiben und andernfalls ersetzt werden. Da die Verwaltung bereits aktiv ist, hält er eine politische Entscheidung für erforderlich. Er bittet, dem Antrag zuzustimmen.

Herr Meißner begrüßt die Sanierung der Insel im Knieper Teich, da diese zu einem Schandfleck geworden ist. Es ist wichtig, Prioritäten zu setzen. Er befürwortet, dass die Aufenthaltsqualität im Fokus steht und das Ziel verfolgt wird, den ursprünglichen Charakter wieder herzustellen. Die CDU/FDP-Fraktion wird dem Antrag nicht zustimmen. Herr Meißner ergänzt, dass der Antrag im Widerspruch zur Verkehrssicherungspflicht steht.

Herr Dr. von Bosse erläutert, dass ein enormer Kahlschlag verhindert werden soll. Er empfindet die Insel nicht als Schandfleck, sondern als natürliches Kleinod.

Herr Suhr weist darauf hin, dass die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht im Antrag berücksichtigt ist.

Herr Paul stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und lässt über den Antrag AN 0120/2018 wie folgt abstimmen:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Planungen zur Sanierung der Küterdamm-Insel im Knieperteich mit folgender Maßgabe zu überarbeiten:

Der derzeit auf der Insel befindliche Baumbestand soll so weit wie möglich bestehen bleiben. Gesunde Bäume sind zu erhalten. Bei kranken Bäumen sollen zunächst Baumsanierungsmaßnahme zur Verbesserung des Zustands geprüft und umgesetzt werden. Kranke Bäume, die im Falle eines Abbruchs lediglich ins Wasser fallen würden, sind zu erhalten. Kranke Bäume, die die Verkehrssicherheit gefährden und nicht mehr erhalten werden können, sollen auf der Insel gleichwertig ersetzt werden.

Nach Vorlage einer überarbeiteten Planung wird diese dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vorgestellt.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.11 Radtourismus beleben - Stellplätze für Räder sichern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0121/2018

Herr Suhr erläutert den Antrag. Er ist erfreut, dass die Deutsche Bahn AG auf der Strecke Stralsund/Rügen – Karlsruhe/Hannover zukünftig drei ICE statt IC einsetzen wird. Diese Veränderung ist positiv. Diese Veränderung könnte jedoch negative Auswirkungen auf den Radtourismus haben, da die Mitnahmemöglichkeit von Rädern und Gepäck eingeschränkt wird (Reduzierung von 12 Fahrrädern pro Fahrt).

Herr Schwarz ist erfreut, dass die ICE-Verbindungen eingerichtet werden. Er regt an, sich die Fahrräder vor Ort auszuleihen. Dadurch würde auch die heimische Wirtschaft gestärkt werden. Die CDU/FDP-Fraktion wird den Antrag ablehnen.

Herr Laack gibt diesbezüglich zu bedenken, dass der Radtourismus weiter gefördert werden muss.

Herr Dr. Zabel erläutert die Sorge, dass mit diesem Antrag ein Signal an die Deutsche Bahn gegeben wird, was negative Auswirkungen auf die Hansestadt Stralsund haben könnte. Daher unterstützt er die Anregung, über Alternativen, z.B. Fahrradausleihe vor Ort, nachzudenken.

Der Präsident stellt den Antrag AN 0121/2018 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt sich mit Schreiben sowohl an den Vorstand der Deutschen Bahn, als auch an den Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu wenden. In diesen Schreiben soll der Oberbürgermeister darauf hinweisen, dass aufgrund der durch die Bahn AG beabsichtigten Umstellung eines Teiles der Fernverbindungen auf ein ICE-Angebot auf den Strecken Karlsruhe/Hannover – Stralsund/Rügen ein erheblicher Teil der Fahrradstellplätze wegfallen wird. Die Schreiben sollen die Bitte und Aufforderung enthalten, entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten um zu gewährleisten, dass vor allem in den Monaten April bis Oktober keine Fahrradstellplätze im Schienenverkehr wegfallen.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.12 Auskunftsersuchen nach §71 (4) KV M-V; hier: Entwicklung Frankenvorstadt und Reiferbahn
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0122/2018

Herr Dr. von Bosse begründet den Antrag auf Auskunftsersuchen. Hintergrund ist, der Gentrifizierung entgegenzuwirken.

Herr Jungnickel hinterfragt die Notwendigkeit des Auskunftsersuchens, da die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Aufsichtsrat der SWG mbH mit einem Mandat vertreten ist und die Beantwortung innerhalb dieses Gremiums hätte erfolgen können.

Herr Dr. von Bosse entgegnet, dass die Fragen über die Diskussionen im Aufsichtsrat hinausgehen. Außerdem war er zu einer Sitzung des Aufsichtsrates entschuldigt nicht anwesend.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund erhält gem. § 71 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) von der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) Antworten auf folgendes Auskunftsersuchen:

1. Für wann beabsichtigt die SWG, die Freiflächen in der Frankenvorstadt/an der Reiferbahn wieder neu zu bebauen und wird auch nach anderen interessierten Investoren Ausschau gehalten?

2. Will die SWG alle Freiflächen in der Frankenvorstadt, auch diejenigen, die nach Abriss noch frei werden, in einem Projekt bebauen oder wird beabsichtigt, schon bald bzgl. der jetzt schon freien Flächen anzufangen und damit eine gemischtere Struktur zu versuchen?

3. Was wird unternommen, um eine gemischte, einer Gentrifizierung entgegenwirkende Sozialstruktur entstehen zu lassen?

4. Wie hoch wird der Sozialwohnungs- und landesgeförderte Anteil sein?
   Wie viel Prozent der Mieten werden sich in welchen Quadratmeterpreisspannen bewegen?

Herr Dieter Vetter, Geschäftsführer der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, antwortet gemäß § 71 Abs. 4 KV M-V wie folgt:

zu 1.) und zu 2.)
Die Grundlage für eine Neubebauung in der Reiferbahn ist geschaffen.
In Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung der Hansestadt Stralsund und der Stadterneuerungsgesellschaft ist ein städtebauliches Konzept erarbeitet worden.
Die Bebauung erfolgt Abschnittsweise im Rahmen von Lückenbebauung, wofür bereits für 2 Baufelder die Bauvoranfragen bauplanungsrechtlich als zulässig in Form von Vorbescheiden vorliegen.
Im Anschluss an die erfolgte Bebauung der Baulücken werden weitere Gebäude abgerissen und diese dann nach § 34 BauGB mit einem Ersatzneubau wieder geschlossen.
Zunächst müssen die Voraussetzungen im Bereich der Infrastruktur, also sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßen- und Wegebau geschaffen werden.
Anschließend bzw. mit Fertigstellung der Infrastruktur kann mit dem Hochbau begonnen werden. Die SWG mbH geht davon aus, dass dies frühestens im Jahr 2020 – 2021 sein wird.
Die SWG beabsichtigt, bis auf ein Gebäude, als alleiniger Investor die Gebäude zu errichten und zu vermieten. Wohneigentumsmaßnahmen sind nicht geplant.

zu 3.)
Um der Gentrifizierung entgegenzuwirken, wird ein Gebäude durch die Brunst-Weber-Stiftung errichtet und vermietet. Durch diesen Schritt soll erreicht werden, auch einkommensschwachen Bürgern in der Reiferbahn das Wohnen zu ermöglichen.
Inwieweit auch die SWG hier kostengünstige Wohnungen anbieten kann, hängt vor allem von der Förderrichtlinie „Neubau sozial“ ab, die aller Voraussicht nach im 1. Halbjahr 2019 von Bestand sein wird.

zu 4.)
Bei einer geplanten Anzahl von insgesamt 150 WE wird die Brunst-Weber-Stiftung ca. 20 bis 25 Wohneinheiten errichten und vermieten. Das sind ungefähr 15 % des Bestandes. Hier wird die Nettokaltmiete unter 6,00 €/m² liegen.
Sollten sich für die SWG keine Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Fördermitteln darstellen, wird die Nettokaltmiete mehr als 10,00 €/m² betragen.
Bei Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten könnte die Nettokaltmiete für einzelne Wohnungen bei 6,70 €/m² liegen.

Die Auskunft wird zur Kenntnis genommen.

zu 9.13 Windkraftanlagen-Weltkulturerbe in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0111/2018

Herr Schwarz erläutert den Antrag. Der Ausbau von Windkraftanlagen in der Umgebung der Hansestadt Stralsund könnte den Weltkulturerbestatus gefährden, da die neuen Anlagen eine Höhe von bis zu 250 m haben können. Daher wirbt er um Zustimmung für den Antrag.

Herr Laack pflichtet Herrn Schwarz bei. Es ist ausreichend Energie am freien Markt verfügbar. Außerdem würde der Blick auf Stralsund beeinträchtigt.

Herr Suhr meint, dass auch die Hansestadt Stralsund Verantwortung für die Energiewende übernehmen muss. Er hinterfragt Anhaltspunkte, dass der Welterbestatus tatsächlich gefährdet sein könnte. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird den vorliegenden Antrag ablehnen.

Herr Schwarz merkt an, dass die bestehenden Anlagen mit einer Höhe von 70 m stehen bleiben können. Der technische Fortschritt lässt jedoch eine Höhe von 250 m zu. Daher positioniert er sich gegen eine Öffnungsklausel. Herr Schwarz plädiert für seine Fraktion für eine Energiewende mit Augenmaß. Er berichtet, dass andere Städte den Weltkulturerbestatus aufgrund von großen Bauwerken aberkannt bekommen haben.

Herr Quintana Schmidt merkt an, dass der Antrag impliziert, dass die Möglichkeit der Aberkennung des Weltkulturerbestatusses besteht. Diesbezüglich erfragt er von der Verwaltung, ob geprüft wurde, dass der Status durch die Erweiterung durch größere Windenergieanlagen gefährdet ist.

Frau Gessert erläutert, dass die Höhenbegrenzung der Anlagen in Altefähr auf 70 m festgelegt wurde, da die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette umfangreich geprüft wurden. Es ist nachgewiesen, dass bei größerer Höhe, über 70 m, erhebliche Auswirkungen auf die Silhouette bestehen. Das belegt, dass der Status gefährdet werden könnte.

Herr Adomeit und Herr Haack erinnern an die Diskussionen in den vergangenen Jahren. Daher werden sie dem Antrag zustimmen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Präsident lässt über den Antrag AN 0111/2018 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zur 4. Beteiligung der zweiten Änderung des RREP (Regionales Raumentwicklungsprogramm) die planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, betreffend insbesondere das Altgebiet der Gemeinde Altefähr, erneut strikt abzulehnen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0906

zu 9.14 Bestellung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0117/2018

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In den Aufsichtsrat der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wird Herr Christian Meier bestellt.

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter

2018-VI-10-0907

zu 9.15 Wahl eines Vertreters in den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0116/2018

Der Präsident stellt fest, dass es keine Wortmeldungen gibt und stellt den Antrag AN 0116/2018 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Christian Ramlow wird als Vertreter der Verbandsversammlung in den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern zur Wahl vorgeschlagen.

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter

2018-VI-10-0908

zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters zur Genehmigung vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

Es liegen keine unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung zur Behandlung vor.

zu 12 Behandlung von Vorlagen

zu 12.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2018/2019 der Hansestadt Stralsund - Änderungsbeschluss zu den Haushaltssatzungen der städtebaulichen Sondervermögen "Altstadtinsel" und "Knieper West" Vorlage: B 0066/2018

Herr Paul stellt die Vorlage B 0066/2018 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ für den Haushalt 2018/2019 wird für das Haushaltsjahr 2018 um 3.015.000 EUR erhöht und mit einem Gesamtbetrag von 8.283.000 EUR festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2019 wird der Betrag um 2.125.500 EUR erhöht und mit einem Gesamtbetrag von 7.314.500 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ für den Haushalt 2018/2019 wird für das Haushaltsjahr 2019 um 15.000 EUR erhöht und mit einem Gesamtbetrag von 310.000 EUR festgesetzt.
3. Die Änderungen unter Nr. 1 und 2 sind in die entsprechenden Haushaltssatzungen aufzunehmen.

Abstimmung: 34 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

2018-VI-10-0909

zu 12.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 "Wohnbebauung Andershof/Drigger Weg" der Hansestadt Stralsund, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Teilaufhebung Vorlage: B 0052/2018

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Entwurf über die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohnbebauung Andershof/Drigger Weg“, gelegen im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof, in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2018, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 bestimmt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0910

zu 12.3 EFRE Förderperiode 2014-2020 - Integrierte Nachhaltige Stadtentwicklung 2. Fortschreibung der Prioritätenliste
Vorlage: B 0056/2018

Herr Paul stellt fest, dass es keine Wortmeldungen gibt und lässt über die Vorlage B 0056/2018 wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Das Projekt „Neubau des Schulgebäudes für den Regionalen Schulteil auf dem Campus des Schulzentrums am Sund“ wird als zusätzliche Maßnahme an die 8. Stelle in das Ranking des ISEK aufgenommen. Damit wird die Prioritätenliste für eine EFRE-Förderung folgendermaßen aktualisiert:

1. Sanierung der Grundschule Juri Gagarin einschließlich Sporthalle
2. Neugestaltung des Tribseer Damms
3. Sanierung Johanniskloster als zentraler Bestandteil der „Klosterlandschaft“
4. Sanierung und Erweiterung der Lutherkirche als Gemeinde- und Begegnungszentrum in der Tribseer Vorstadt
5. Sanierung/ Neubau Stadion Kupfermühle
6. Erweiterungsbau KiTa Montessori mit Hort in Grünhufe
7. Ersatzneubau 1-Feld-Sporthalle Grundschule Andershof
8. Neubau des Schulgebäudes für den Regionalen Schulteil auf dem Campus des Schulzentrums am Sund
9. Entwicklung Bahnhofsumfeld einschließlich Busbahnhof
10. Stadtraum Neuer Markt/ Schützenbastion
11. Aufbau Begegnungszentrum Frankenvorstadt
12. Sanierung der Stadtteiche
13. Ersatzneubau KiTa Altstadt
14. Fortsetzung der Sanierung der historischen Sundpromenade
15. Neugestaltung Karl-Marx-Straße.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2018-VI-10-0911

zu 12.4 Wasserwanderrastplatz an der Ostmole, Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen
Vorlage: B 0061/2018

Herr Meier teilt für seine Fraktion mit, der Vorlage zuzustimmen. Er äußert jedoch seine Besorgnis über die eingetretene Kostenentwicklung.

Herr Laack erklärt, der Vorlage nicht zuzustimmen, da es wichtigere Investitionen in der Hansestadt Stralsund gibt.

Herr Paul lässt die Bürgerschaftsmitglieder wie folgt über die Vorlage B 0061/2018 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Einordnung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 1.227.100,00 EUR für:
   - die Sicherung des Landzuganges durch Beauftragung des Nachtages Nr 4 der Fa. Ed. Züblin AG,
   - durch Bestätigung der Beauftragung der Nachträge 5c und 7a der Fa. BB-Barth GmbH,
   - die Beauftragung des Nachtrages Nr. 5 der Fa. Ed. Züblin AG,
   - Mehrmengen zum Bauauftrag der Fa. Ed. Züblin AG,
   - Mehrmengen zum Bauauftrag der Fa. BB-Barth GmbH,
   - Mehrkosten der Baunebenleistungen

   für das Investitionsvorhaben „Wasserwanderrastplatz an der Ostmole“ in den Haushalt 2018 aufzunehmen.

2. Die überplanmäßige Einordnung wird durch die Erhöhung der Zuwendung des Landesförderinstituts M-V, des Wassersportzentrum Dänholm e.V., durch die erhöhten Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen und durch die Reduzierung der Eigenanteile der Städtebauförderung gedeckt.

3. Die überplanmäßige Auszahlung und die Deckung sind im Finanzhaushalt der Hansestadt Stralsund 2018 folgendermaßen einzuordnen:

Finanzierung	**Sachkonto**	**Ansatz 2018 bisher**	**überplanmäßige Einordnung**	**Ansatz 2018 neu**
		in EUR		
Auszahlung				
Anleger Ostmole	09610000 09610.40030	5.425.168,76	1.227.100,00	6.652.268,76
Einzahlung				
Land	23310000 23310.00018	4.852.233,28	783.400,00	5.635.633,28
Wassersportzentrum Dänholm e.V. (WSZ)	23310000 23310.00002	69.000,00	8.600,00	77.600,00
zu deckender Eigenanteil:			**435.100,00**	
Eigenanteile für Städtebauförderungsmaßnahmen Programmjahr 2018, Programme A/D/SUB/SOS	51.1.03.001 01920000 01920.40007	149.600,00	-98.600,00	51.000,00
Einnahmen aus Verkauf von Grundstücken	11.4.02.001 14311000 88300.34001	2.711.500,00	336.500,00	3.048.000,00

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0912

zu 12.5 Wahlbereichseinteilung für die Bürgerschaftswahl 2019
Vorlage: B 0054/2018

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt für die Bürgerschaftswahl 2019 die Einteilung der Hansestadt Stralsund in drei Wahlbereiche:

1. Stadtgebiet Altstadt, Stadtteile Kniepervorstadt, Knieper Nord
2. Stadtgebiete Grünhufe, Langendorfer Berg, Lüssower Berg, Stadtteil Knieper West
3. Stadtgebiete Tribseer, Franken, Süd

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0913

zu 12.6 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
Vorlage: B 0055/2018

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Der Präsident stellt die Vorlage B 0055/2018 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses neben dem Gemeindewahlleiter wird auf sechs festgelegt. Dazu schlagen die Parteien und Wählergruppen (Fraktionen) der Bürgerschaft dem Gemeindewahlleiter folgende Anzahl von Wahlberechtigten zur Berufung als Mitglied des Gemeindewahlausschusses vor:

CDU/FDP	2 Mitglieder
Bürger für Stralsund	1 Mitglied
SPD	1 Mitglied
Bündnis 90/Die Grünen	1 Mitglied
Linke offene Liste	1 Mitglied

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2018-VI-10-0914

zu 12.7 Annahme von Sachspenden an die Freiwillige Feuerwehr Stralsund in Höhe von 10.096,82 €
Vorlage: B 0055/2017

Herr Paul stellt fest, dass es keine Wortmeldungen gibt und lässt wie folgt über die Vorlage B 0055/2017 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die als Anlage aufgeführten Sachspenden vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund e.V. werden angenommen und der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2018-VI-10-0915

zu 13 Verschiedenes

Der Präsident erinnert an die Auszeichnung des Ehrenamtes am 13.12.2018. Er hält eine regere Beteiligung der Bürgerschaftsmitglieder an der Auszeichnungsveranstaltung für wünschenswert.

Herr Suhr regt an, nicht nur die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zur Veranstaltung einzuladen.

Es gibt keinen weiteren Redebedarf.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Der Präsident verabschiedet die Öffentlichkeit und leitet den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung die Vorlagen B 0042/2018, B 0043/2018, B 0062/2018, B 0063/2018, B 0064/2018, PV 0002/2018 gemäß Beschlussempfehlung beschlossen worden sind und die Informationsvorlage IV 0003/2018 zur Kenntnis genommen wurde.

zu 17 Schluss der Sitzung

Herr Paul dankt den Mitgliedern der Bürgerschaft für die Mitarbeit und schließt die 10. Bürgerschaftssitzung.

gez. Peter Paul Präsident der Bürgerschaft	gez. Thomas Schulz 1. Stellvertreter des Präsidenten der Bürgerschaft	gez. Steffen Behrendt Protokollführung

TOP Ö 7.1

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0002/2019
öffentlich

Titel: Einzelhandelskonzept
Einreicher: Marc Quintana Schmidt LINKE offene Liste

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	15.01.2019
Bearbeiter:	Quintana Schmidt, Marc		

Einreicher:	Herr Quintana Schmidt

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie ist der Stand der Erarbeitung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für die Planungsregion Vorpommern und wann wird dieses der Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt?

2. Wie ist die Hansestadt an der Erarbeitung des Konzeptentwurfes inhaltlich beteiligt?
   a. Wer vertritt die Hansestadt Stralsund in der begleitenden Arbeitsgruppe?
   b. Wie gestaltete sich bisher die Beteiligung der Bürgerschaft und seiner Fachausschüsse bei der Erarbeitung des Entwurfes?

3. Welche Aussagen gibt es im Kozeptentwurf zum dringenden Bedarf eines Nahversorgers Im Stadtteil Andershof?
   (In der Verwaltungsvorlage zum B-Plan 67 wurde auf das zu erarbeitende Konzept Bezug genommen)

Begründung:
In der Planungsregion Vorpommern wird erstmals ein Regionales Einzelhandelskonzept erarbeitet. Insofern stellt die Erarbeitung dieses Konzeptes ein Pilotprojekt für den Regionalen Planungsverband Vorpommern dar.
Das Regionale Einzelhandelskonzept soll die Ziele und den Rahmen für die Einzelhandelsentwicklung im Stadt-Umland-Raum bis 2027 festlegen. Mit dem interkommunal abgestimmten Einzelhandelsentwicklungskonzept soll Planungssicherheit für die Kommunen und die Investoren geschaffen werden. Es wird durch Bürgerschafts- und Gemeindevertreterbeschlüsse verbindlich.

TOP Ö 7.2

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0003/2019
öffentlich

Titel: Schadensbilanz Hochwasser Januar 2019 in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Maria Quintana Schmidt LINKE offene Liste

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	15.01.2019
Bearbeiter:	Quintana Schmidt, Maria		

Einreicher:	Frau Quintana Schmidt

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie sieht die Schadensbilanz der Hochwasser im Januar 2019 in der Hansestadt Stralsund aus?

2. Welche Schlussfolgerungen für einen wirksameren Hochwasserschutz wurden gezogen?

3. Welche künftigen Maßnahmen sind für einen wirksamen Hochwasserschutz insbesondere bei der Planung der Neugestaltung der Hafeninsel vorgesehen?

Begründung:

1995, 2017 und jetzt 2019 – Sturmfluten mit starken Schäden entlang der Ostseeküste sind nichts Neues oder Ungewöhnliches. Jetzt kommt es darauf an sofort Bilanz zu ziehen und eine Schadensübersicht vorzulegen um notwendige wirksame Maßnahmen zur künftigen Hochwasserschadensabwehr einzuleiten zu können.

TOP Ö 7.3

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0004/2019
öffentlich

Titel: Umsetzung des Richtungsknotenkonzeptes für das Busfahren in Stralsund
Einreicher: Uwe Jungnickel LINKE offene Liste

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	15.01.2019
Bearbeiter:	Jungnickel, Uwe		

Einreicher:	Herr Jungnickel

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Verfolgt die Hansestadt Stralsund weiter das Ziel, dass „Richtungsknotenkonzept“ für das Busfahren u.a. als Voraussetzung einer effizienteren Anbindung von P&R Plätzen, umzusetzen?

2. Wird der P&R Parkplatz am Hexenweg nach Fertigstellung der Baumaßnahmen am Tribseer – Damm wieder zur Verfügung stehen?
   a. Wenn ja, ist eine Sanierung des P&R Parkplatzes geplant?
   b. Wenn nein, welchen Ersatz gibt es dafür und wie soll die Fläche zukünftig genutzt werden?

Begründung:

Die P&R Parkplätze sind Bestandteil der vorgestellten Idee eines Richtungsknotenkonzeptes.

TOP Ö 7.4

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0005/2019
öffentlich

Titel: B Plan 67 Andershof
Einreicher: Andrea Kühl LINKE offene Liste

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	15.01.2019
Bearbeiter:	Kühl, Andrea		

Einreicher:	Frau Kühl

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	31.01.2019	

Anfrage:

1. Gibt es alternative Prüfungen zum B – Plan 67?
   a. 24 Stunden Kindertagesstätte
   Wurde der Erwerb des bereits versiegelten Grundstücks, dort wo das alte Eichamt steht, geprüft?
   Wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis?

   b. Nahversorger
   Wurde als Alternative die Möglichkeit der Erweiterung am Real, nach dem Beispiel Marktkauf in Greifswald, geprüft?

2. Kann der Eingriff in den Waldbestand durch Teilung des B-Planes und durch die Möglichkeit einer vertikalen Bauweise minimiert werden um das Verfahren zur Genehmigung des Baues einer Kita zu beschleunigen und gab es dazu bereits Vorschläge vom Investor bzw. vom Landesforstamt?

3. Wie ist die Notwendigkeit eines Nahversorgers an dieser Stelle begründet und wann wurde diese Begründung dem Landesforstamt vorgelegt?

Begründung:
Der Bedarf einer Kindertagesstätte in diesem Stadtteil ist mit großem öffentlichen Interesse begründet und ausreichend dargestellt worden.
Eine flächige Entnahme der Bäume und eine schnelle Genehmigung und Umsetzung des B – Planes 67 erscheint gegenwärtig als unrealistisch.
Für die schnelle Umsetzung des Vorhabens müssen dazu dringend alternative Lösungen gefunden werden.

TOP Ö 7.5

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0007/2019
öffentlich

Titel: 100 Jahre "Plattdütsch Späldäl to Stralsund" 2020
Einreicher: Gerd Riedel

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Riedel	Datum:	18.01.2019
Bearbeiter:	Riedel, Gerd		

Einreicher:	Herr Riedel

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Gibt es Bemühungen seitens der Stadtverwaltung, das Niederdeutsche Ensemble der der Hansestadt Stralsund „Plattdütsch Späldäl to Stralsund“, bei ihrem einhundertjährigem Jubiläum im Jahre 2020 zu unterstützen, wenn ja, in welcher Form?
2. Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung, die „Plattdütsch Späldäl to Stralsund“ bei der Suche nach einer festen Spielstätte, bei der Bereitstellung von Kulissen und Technik zu unterstützen?
3. Welche Unterstützung wurde dem Ensemble in den letzten zehn Jahren vonseiten der Stadtverwaltung gewährt?

Begründung:
„Niederdeutsches Theater“ ist immaterielles Kulturerbe der UNESCO.
Das Expertenkommitee der UNESCO hat das „Niederdeutsche Theater“ im Jahre 2014 in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen.
Das Komitee würdigt damit den Vorschlag als ein Beispiel lebendiger Weitergabe von Tradition mit lokaler regionaler Verankerung und Identitätsstiftung. Das „Niederdeutsche Theater“ festigt den Status der Lebendigkeit des Niederdeutschen als Regionalsprache und stärkt somit gleichzeitig das Gemeinwesen. Hervorgehoben wurde, dass die kulturelle Ausdrucksform hauptsächlich ehrenamtlich praktiziert wird. Das „Niederdeutsche Theater“ habe vor allem im ländlichen norddeutschen Raum sozialintegrative Funktion und trage zur generationsübergreifenden Erhaltungs- und Weiterentwicklung des lokalen Sozialgefüges bei.

(Auszug aus „De Theater- Zedel“ Ausgabe Januar 2015)

gez. Gerd Riedel

TOP Ö 7.6

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0008/2019
öffentlich

Titel: Unterstützung von Stralsunder Großveranstaltungen durch Stralsunder Hotels und Pensionen
Einreicher: Michael Adomeit

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum:	18.01.2019
Bearbeiter:	Adomeit, Michael		

Einreicher:	Herr Adomeit

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie viele Stralsunder Hotels und Pensionen haben sich in den letzten vier Jahren an Stralsunder Großveranstaltungen finanziell oder organisatorisch bei der Vorbereitung und Durchführung beteiligt, wenn ja in welcher Höhe und an welchen Veranstaltungen?
2. Gab es in den letzten vier Jahren seitens Stralsunder Hotels und Pensionen Anregungen oder Vorschläge wie man Stralsundbesucher länger in der Weltkulturerbestadt zum Verweilen bringen kann, wenn ja welche?
3. Wie viele kulturelle und sportliche Veranstaltungen wurden in den letzten vier Jahren in Eigenregie durch Stralsunder Hotels und und Pensionen in Stralsund angemeldet und durchgeführt?

Begründung:
Stralsunder Hotels und Pensionen haben jahrelang von Großveranstaltungen, die durch die Hansestadt Stralsund durchgeführt und unterstützt wurden, profitiert. Die Übernachtungssteuer ist für die Weltkulturerbestadt unerlässlich, um qualitativ hochwertige kulturelle und sportliche Veranstaltungen weiterhin durchführen zu können.

gez. Michael Adomeit

TOP Ö 7.7

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0006/2019
öffentlich

Titel: Spielraumentwicklungskonzept
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	17.01.2019
Bearbeiter:	Miseler, Mathias		

Einreicher:	Herr Miseler

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie ist der Stand der Fortschreibung „Spielraumentwicklungsplanung 2014“?

2. Findet eine Zusammenarbeit mit Vereinen, Einrichtungen oder Bürgern statt? Wenn ja, wie sieht die Zusammenarbeit konkret aus?

3. Für welchen Zeitraum ist eine Vorstellung des Konzeptes in den entsprechenden Ausschüssen geplant?

Begründung:

Die „Spielraumentwicklungsplanung 2014“ traf in der Prioritätenliste Zielaussagen bis zum Jahr 2018. Nach Aussage der Verwaltung in der 08. Sitzung der Bürgerschaft am 09.11.2017 ist eine Fortschreibung vorgesehen.

gez. Mathias Miseler

TOP Ö 7.8

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0009/2019
öffentlich

Titel: zur finanziellen Leistungsfähigkeit, Einreicher: Michael Philippen, Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion BfS	Datum:	21.01.2019
Bearbeiter:	Philippen, Michael		

Einreicher:	Herr Philippen

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stralsund?

2. Ist die Hansestadt Stralsund weiterhin in der Lage die Eigenmittel für wichtige Investitionsvorhaben aus dem Haushalt bereitzustellen?

3. Können in den nächsten Jahren, für die Stralsunder Bevölkerung äußerst wichtige Investitionsvorhaben ohne Steuererhöhungen durchgeführt werden?

Begründung:

Mit der Genehmigung des Doppelhaushalts 2018/2019 wurde der Hansestadt Stralsund die dauernde Leistungsfähigkeit für die Jahre 2018 und 2019 durch das Innenministerium abgesprochen. Bei zum Teil viel höheren Ausgaben, z. B. für das Theater, nicht erzielter Einnahmen, z. B. „Bettensteuer“ ergibt sich die Frage ob es ab dem Jahr 2020 überhaupt noch möglich ist die Eigenmittel für Investitionen aus dem städtischen Haushalt bereit zu stellen.

gez. Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Bürger für Stralsund

TOP Ö 7.9

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0010/2019
öffentlich

Titel: Neuendorf - Insel Hiddensee
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion

Federführung:	Fraktion SPD	Datum:	22.01.2019
Bearbeiter:	van Slooten, Peter		

Einreicher:	Herr van Slooten

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Wie viele Prozesse führt die Hansestadt Stralsund im Zusammenhang mit den Pachtflächen in Neuendorf – Insel Hiddensee zurzeit?

2. Sind Verfahren endgültig abgeschlossen? Wenn ja, wie viele Verfahren sind abgeschlossen?

3. Ist zu erwarten, dass hinsichtlich der Flächen eine gütliche Einigung mit den betroffenen Neuendorfern erzielt wird?

Begründung:

Öffentliches Interesse.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 7.10

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0011/2019
öffentlich

Titel: Säbel Schilldenkmal
Einreicherin: Susanne Lewing, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	22.01.2019
Bearbeiter:	Lewing, Susanne		

Einreicher:	Frau Lewing

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:

1. Sind die geplanten Sanierungsmaßnahmen am Schilldenkmal abgeschlossen?

2. Wann ist der Ersatz des Säbels geplant und wurde eine Lösung im Rahmen der Diebstahlsicherung gefunden?

3. Waren die geplanten finanziellen Mittel auskömmlich?

Begründung:
Nachdem in der Vergangenheit diverse Male das Schilldenkmal beschädigt und insbesondere der Säbel gestohlen wurde, hat die Verwaltung darüber informiert, das eine Sanierung des Denkmals erforderlich ist. Bei dem Ersatz des Säbels sollte eine diebstahlsichere Lösung gefunden werden. Der Sachstand ist von öffentlichem Interesse.

TOP Ö 7.11

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0012/2019
öffentlich

Titel: Neubau Schulzentrum am Sund
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	22.01.2019
Bearbeiter:	Wilmes, Tobias		

Einreicher:	Herr Wilmes

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:
1.
Wie ist der Umsetzungsstand zum Neubau des Regionalen Schulteils auf dem Campus des Schulzentrums am Sund?

2.
Wie und wann wurden Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer durch die Bauherrin Hansestadt Stralsund in die Planungen einbezogen, bzw. wie und wann ist das noch beabsichtigt?

3.
Welche Lösungen wurden erarbeitet, um die mit dem Schulneubau und einer höheren Schülerzahl verbundenen Anforderungen (Aula, Verringerung der Außenflächen auf dem Campus, Sporthallenkapazität, Stellplätze für Räder, Mensakapazität, etc.) zu entsprechen.

Begründung:

Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt, für den Regionalen Schulteil auf dem Campus Schulzentrum am Sund einen Neubau zu errichten. Die Architektenleistungen wurden im Mai 2018 vergeben. Beim Neubau eines Gebäudes im Rahmen eines bestehenden Campusist es nach unserer Auffassung ratsam, Lehrerinnen und Schüler*innen einzubeziehen.

TOP Ö 7.12

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0013/2019
öffentlich

Titel: Heckenrodungen
Einreicherin: Friederike Fechner, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	22.01.2019
Bearbeiter:	Fechner, Friederike		

Einreicher:	Frau Fechner

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:
1.
In welchem Umfang wurden in den letzten zwei Jahren Hecken und Gebüsche durch die Hansestadt gerodet sowie gepflanzt und in welchem Umfang sind solche Rodungen und Pflanzungen für die kommende Zeit geplant?

2.
Was tut die Stadtverwaltung, um die Anzahl und den Umfang von Hecken- und Gebüschrodungen so gering wie möglich zu halten, Neu- und Nachpflanzungen umzusetzen und welche Flächennachnutzungen wurden für gerodete Hecken und Gebüsche vorgesehen?
(Bitte einzelne Flächen der letzten zwei Jahre mit jeweiliger Nachnutzung aufführen.)

3.
Wie sichert die Stadtverwaltung die fachliche Qualität bei der Durchführung von Grünpflegemaßnahmen?

Begründung:

In der Pressemitteilung der Hansestadt vom 21.12.2018 wurde auf die große Wichtigkeit von Hecken und Gebüschen für die Biodiversität hingewiesen. Dr. Langner, der Leiter des Stralsunder Zoos, führte aus, dass gerade Hecken Totgehölze eine wichtige Funktion, vor allem auch für die Vogelwelt, erfüllen.
Leider sind auch in den letzten Monaten wiedervielfach Hecken und Gebüsche ohne erkennbaren Grund entfernt worden, bspw. am Ostseeküstenradweg, im Bereich Feldstraße, An den Bleichen und an dem kleinen Teich Greifswalder Chaussee/Ecke Andershofer Dorfstraße.

TOP Ö 7.13

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0014/2019
öffentlich

Titel: Sicherheit auf dem Spielplatz „Hospitaler Bastion„
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	22.01.2019
Bearbeiter:	Kindler, Anett		

Einreicher:	Frau Kindler

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:
1.
Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um die Sicherheit des Spielplatzes auf der Hospitaler Bastion zu gewährleisten?

2.
Entspricht der die Anlage begrenzende Zaun den Sicherheitsanforderungen, die an einen öffentlichen Spielplatz zu stellen sind und wie wird dies geprüft?

3.
Wie reagiert die Stadtverwaltung, wenn es auf Spielplätzen der Hansestadt Stralsund zu Unfällen kommt und wie stellt sie mögliche Gefährdungen ab?

Begründung:

Die Stadtverwaltung berichtete bereits Ende 2018 über gravierende Mängel bei der Errichtung des Spielplatzes auf der Hospitaler Bastion, die letztendlich zu einer Sperrung führten. Der Spielplatz kann seit kurzem wieder genutzt werden. Zeitnah nach der Wiedereröffnung ereignete sich bedauerlicherweise erneut ein Unfall, der die Verletzung eines Kindes nach sich zog.

TOP Ö 7.14

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0015/2019
öffentlich

Titel: EU-Förderungen für die Hansestadt Stralsund
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	22.01.2019
Bearbeiter:	Smyra, Friedrich		

Einreicher:	Herr Smyra

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:
1.
Für welche konkreten Fördermaßnahmen (Projekte, Programme, etc.) der Hansestadt Stralsund wurden in der aktuellen Förderperiode ab 2014 EU-Mittel genutzt und wie hoch waren die Fördersummen sowie der Eigenanteil an der Finanzierung (Bitte um Darstellung der einzelnen Maßnahmen)?

2.
Welche städtischen Investitionen wurden seit 2014 durch die EU mit welchen Anteilen gefördert (auch hier die Bitte um Darstellung der einzelnen Maßnahmen)?

3.
Welche Investitionen, Programme und Projekte sind durch die Hansestadt Stralsund bis zum Ende der Förderperiode (2020) noch geplant?

Begründung:

Die Europäische Union fördert in allen EU-Staaten Investitionen, Projekte und Programme etwa für Stadtentwicklungsmaßnahmen, soziale Eingliederung, Landwirtschaft oder Forschung und Innovation. Mecklenburg-Vorpommern profitiert von dieser Förderung überdurchschnittlich. Gleichzeitig werden immer wieder Stimmen laut, die die europäische Union und deren Förderpolitik skeptisch sehen. Auch gerade deshalb ist es wichtig, transparent darzulegen, in welcher Größenordnung Städte, Kreise und Regionen vor Ort durch die Förderung der europäischen Union profitieren.

TOP Ö 7.15

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0016/2019
öffentlich

Titel: Befangenheit des Oberbürgermeisters zum B-Plan 67
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	22.01.2019
Bearbeiter:	Suhr, Jürgen		

Einreicher:	Herr Suhr

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:
1.
Kann die Verwaltung verbindlich zusagen und bestätigen, dass in der Vorbereitung und Durchführung des B-Plan-Verfahrens 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“ vor dem Hintergrund der offensichtlichen Interessenkollision des Oberbürgermeisters die in § 38 Kommunalverfassung MV geforderte Tätigkeitsbeschränkung vollumfänglich Berücksichtigung findet?

2.
Wie prüft und gewährleistet die Verwaltung die Umsetzung der in § 38 Kommunalverfassung MV geforderte Tätigkeitsbeschränkung?

3.
Welche Konsequenzen hätte es für das weitere B-Planverfahren, wenn eine Interessenkollision des Oberbürgermeisters festgestellt würde?

Begründung:

In § 38, Abs. 8 der Kommunalverfassung MV (KV-MV) ist geregelt, dass ein hauptamtlicher Bürgermeister nicht tätig werden darf, wenn in seiner Person Ausschließungsgründe nach § 24 KV-MV vorliegen.
Damit sollen Tätigkeitsbeschränkungen bei Interessenkollisionen vorgenommen werden, die sich nicht nur auf die Gemeindevertreter, sondern auch auf den Oberbürgermeister erstrecken. Damit darf der Oberbürgermeister weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn diese Entscheidung ihm selbst oder Angehörigen im Sinne von § 20, Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (damit sind ausdrücklich auch Ehepartner gemeint) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Der Aktenlage zum Bebauungsplan 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“ ist nicht zu entnehmen, dass eine Tätigkeit des Oberbürgermeisters in dieser Angelegenheit ausgeschlossen wurde.
Weiterhin weisen wir darauf hin, dass dieser Bebauungsplan und die damit in Verbindung stehende Absicht zur Rodung des dort befindlichen Waldes Impuls für Initiativen, Stellungnahmen und Forderungen (u.a. im Regionalen Planungsverband) zu einer Änderung des Waldgesetzes MV war, die im Ergebnis eine Lockerung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen und damit auch eine Erleichterung im Sinne einer Aufhebung des Waldstatus im betroffenen B-Plan zur Folge hätte.

TOP Ö 7.16

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0017/2019
öffentlich

Titel: Straßenausbaubeiträge und sanierungsrechtliche Ausbaubeiträge
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	22.01.2019
Bearbeiter:	von Bosse, Arnold, Dr.		

Einreicher:	Herr von Bosse

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein

Anfrage:
1.
Welche Straßenausbaumaßnahmen befinden sich seit 2017 in Planung und (Teil-) Ausführung, bzw. wurden abgeschlossen (bitte konkret benennen) und wie erfolgt(e) dazu der Umgang zur Erhebung von Beiträgen?

2.
Welche Konsequenzen hat der zukünftige Verzicht auf die Erhebung von Straßen-ausbaubeiträgen

a) für den Haushalt der Hansestadt Stralsund und
b) für die Maßnahmen, die derzeit geplant, bzw. (teilweise) umgesetzt wurden?

3.
Welche Konsequenzen hat der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbau-beiträgen zukünftig für die Erhebung sanierungsrechtlicher Ausbaubeiträge?

Begründung:
Die Landesregierung beabsichtigt zukünftig die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass in Mecklenburg-Vorpommern keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben werden. Auch wenn nach öffentlichen Verlautbarungen der Mehrheitsfraktionen im Schweriner Landtag sowie Mitgliedern der Landesregierung deutlich gemacht wird, dass eine rückwirkende Stichtagsregelung beabsichtigt ist, erbitten wir Auskünfte dazu, welche Konsequenzen diese Schritte für Bürgerinnen und Bürger einzelner Maßnahmen haben.

Darüber hinaus erbitten wir Auskünfte dazu, welche Konsequenzen dies für die Erhebung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge hat, denn gem. BauGB hat der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der

Sanierung einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, welcher der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht. Gleichzeitig werden dann aber keine Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge für die erstmalige Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen erhoben.

Des Weiteren sind die Konsequenzen des Vorhabens für den Haushalt der Hansestadt von Interesse.

TOP Ö 7.17

Hansestadt Stralsund

kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0018/2019
öffentlich

Titel: Rechtliche Zuordnung von Grundstücken in Neuendorf auf Hiddensee 1999 durch die OFD Rostock
Einreicher: Matthias Laack

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Laack	Datum:	22.01.2019
Bearbeiter:	Laack, Matthias		

Einreicher:	Herr Laack

Beratungsfolge	**Termin**	Aussprache: ☒ Ja/ ☐ Nein
Bürgerschaft	31.01.2019	

Anfrage:
1.
Welche Bedingungen waren 1999 an die Zuordnung der Grundstücke an die Hansestadt Stralsund und Gemeinde Seebad Hiddensee zu je 50 % geknüpft?

2.
Sind die Flurstücke in die Katasterfortschreibungen eingetragen worden, wenn ja, was steht dort drin?

3. Wie wurden die Flächen und ihre Grenzen 1999 genau bestimmt?

Begründung:

Im Bebauungsplan von Neuendorf auf Hiddensee ca. 10 Jahre später zu öffentlichen Flächen gemacht, wohl ohne genaue Bestimmung und Abgrenzung zum Eigentum der Neuendorfer.
Das aber ist geltendes Bebauungsrecht – also Bebauungsrecht ist nicht bebaubare öffentliche Stadtpark- und Wegeflächen.

TOP Ö 9.1

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0013/2019
öffentlich

Titel: Änderung der Hauptsatzung; hier: Einführung von Ortsteilbeiräten
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Fraktion Linke offene Liste

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	22.01.2019
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung gemäß Anlage.

Begründung:

Die Einführung von Ortsteilbeiräten bietet einen demokratischen Mehrwert durch engere Einbindung von Betroffenen in Entscheidungs- und Beratungsprozesse.
In anderen Kommunen, wie etwa Greifswald und Rostock, wird erfolgreich mit Ortsteilbeiräten gearbeitet. Auch in Hinblick auf eine mögliche Fusion mit Altefähr macht die Einführung von Ortsteilbeiräten Sinn, da dann ohnehin ein solcher für Altefähr eingerichtet wird.

TOP Ö 9.1

Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 31.01.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 19.04.2018 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2018-VI-04-0772) wird wie folgt geändert:

Es werden nach §20 die neuen §§ 21, 22, 23 und 24 wie unten folgt eingeführt. Die bisherigen Paragraphen 21, 22 und 23 werden zu Paragraphen 25, 26 und 27.

§ 21 Ortsteile und Ortsteilvertretungen

1) Die Einteilung der Ortsteile erfolgt nach dem amtlichen Straßenverzeichnis der Hansestadt Stralsund. Dieses ist Bestandteil der Satzung. Für die Ortsteile werden Ortsteilvertretungen gewählt. Dabei werden Ortsteile zu gemeinsamen Ortsteilvertretungen zusammengelegt. Es werden folgende Ortsteilvertretungen gebildet:

1. **Altstadt**, bestehend aus den Stadtteilen Altstadt, Hafeninsel und Bastionengürtel

2. **Knieper Vorstadt**

3. **Knieper Nord**

4. **Knieper West**

5. **Grünhufe**, bestehend aus den Stadtteilen Stadtkoppel, Vogelsang, Grünthal-Viermorgen und Freienlande

6. **Tribseer Vorstadt**

7. **Tribseer,** bestehend aus den Stadtteilen Tribseer Siedlung, Tribseer Wiesen, Schrammsche Mühle, Langendorfer Berg und Lüssower Berg

8, F**ranken**, bestehend aus den Stadtteilen Frankenvorstadt, Dänholm, Franken Mitte und Franken Siedlung .

9. **Süd**, bestehend aus den Ortsteilen Andershof, Devin und Voigdehagen

(2) Die Mitgliederzahl eines Ortsteilbeirates beträgt

• bis 5000 Einwohnerinnen und Einwohner 7,

• bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 9 und

• über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 11.

3) Die Ortsteilvertretungen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder den/die Vorsitzende/n der Ortsteilvertretung und dessen/deren Stellvertreter/in.

4) Die Aufnahme weiterer Stadtgebiete in die bestehenden Ortsteilvertretungen kann durch die Einwohner angeregt werden.

5) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind grundsätzlich öffentlich. Bürgerinnen und Bürger können in den Sitzungen der Ortsteilvertretungen Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung dafür ausspricht.

§ 22 Aufgaben und Rechte der Ortsteilvertretung

1) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den/die Oberbürgermeister/in in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Es werden von der Ortsteilvertretung zu den Maßnahmen Stellungnahmen eingeholt, die für den Ortsteil von öffentlichem Interesse sind. Die Ortsteilvertretung berät Angelegenheiten, die speziell den entsprechenden Ortsteil betreffen und nicht die Angelegenheiten der Hansestadt Stralsund als Ganzes.

2) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere die Aufgabe,

• sich mit den Fragen, Vorschlägen, Wünschen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,

• die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstige demokratische Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs zu hören und

• Stellungnahmen zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsteil abzugeben. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

a) Bauleitplanungen und informelle Planungen,

b) Bauvorhaben

c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen, Aufhebung sowie Nutzungsänderungen von öffentlichen Einrichtungen,

d) sozial-, kultur-, bildungs- und umweltpolitische Maßnahmen,

e) Ausbau, Umbau, Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

f) Umgestaltung von den Ortsbeiratsbereich prägenden Grün- oder Parkanlagen,

deren Benennung oder Umbenennung,

g) Maßnahmen zur Entsorgung, Straßenreinigung und Entwässerung,

h) Änderung der Ortsteilbereiche und der Ortsbeiratsbereiche, i) verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen.

• über die Verwendung der im Haushaltsplan der Hansestadt Stralsund für die Ortsbeiratsbereiche ausgewiesenen Mittel, soweit diese ausdrücklich zur eigenen Bewirtschaftung vorgesehen sind, zu beraten und zu beschließen,

• eigene ortsortsteilbezogene Projekte zu planen und durchzuführen.

Greift eine Maßnahme in ihrer Wirkung auf einen angrenzenden Ortsteil über, so ist der Vorsitzende des betreffenden Ortsteils durch den Oberbürgermeister zu beteiligen.

3) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.

4) Die Ortsteilvertretung hat das Recht, eine Einwohnerversammlung zu wichtigen Themen den Ortsteil betreffend einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäß § 42 Absatz 5 KV M-V durch den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung.

§ 23 Ortsteilbudget

1) Die Ortsteilvertretungen entscheiden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft nach § 23, Abs. 2 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Ortsteilbudget) über kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen.

2) Die Bürgerschaft beschließt mit dem jeweiligen Haushalt die Höhe des Gesamtumfanges eines Ortsteilbudgets. Dieser Gesamtumfang wird dann nach der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht über einen von der Bürgerschaft festzulegenden Verteilungsschlüssel den Ortsteilvertretungen zur Verfügung gestellt. Der Verteilungsschlüssel ist unter Berücksichtigung des Umfanges der in dem Ortsteil vorhandenen Aufgaben und Einrichtungen sowie der Anzahl der in ihm wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner festzusetzen. Vor der Festlegung des Verteilungsschlüssels sind die Ortsteilvertretungen zu hören.

§ 24 Wahl der Ortsteilvertretung

1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Ergebnis der Kommunalwahlen im entsprechenden Ortsteil zu Grunde zu legen. Als stellvertretende Mitglieder der Ortsteilvertretung kann jede Wahlliste zwei weitere Personen benennen. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.

2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsteilbeirat ab.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.01.2019 in Kraft. Stralsund……..

TOP Ö 9.2

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0001/2019
öffentlich

Titel: Beschluss zur Entwicklung einer Stadtmarke
Einreicher: Dr. Ronald Zabel als Vorsitzender zeitweiliger Ausschuss Stadtmarke

Federführung:	zeitweiliger Ausschuss Stadtmarke	Datum:	15.01.2019
Einreicher:	Zabel, Ronald, Dr. med.		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	31.01.2019	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. die Entwicklung einer Stadtmarke für die Hansestadt Stralsund,
2. federführend soll der zeitweilige Ausschuss Stadtmarke mit den beteiligten Organisationen und Institutionen sein,
3. für die Finanzierung des Stadtmarkenprozesses werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 80.000 € in den Haushalt 2019 eingeordnet.

Begründung:

Die Mitglieder des zeitweiligen Ausschusses Stadtmarke empfehlen der Bürgerschaft, die Entwicklung einer Stadtmarke zu beschließen.

Der stete Wettbewerb zwischen den Kommunen und Gemeinden macht eine Stadtmarkenbildung erforderlich, ebenso werden der Tourismusbereich als auch der Wirtschaftsstandort Stralsund an Attraktivität gewinnen.

Eine Stadtmarke kann

- ein gemeinsames Problembewusstsein schaffen,
- Identität stiften,
- Traditionen bewahren,
- den Charakter einer Stadt stärken und
- Zugehörigkeitsgefühl fördern.

Somit kann mit einer Stadtmarke die Einzigartigkeit Stralsunds in der Region herausgearbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Deckungsquellen:

1.
Der Stadtmarketingverein Stralsund stellt Finanzierungshilfen von Stralsunder Wirtschaftsunternehmen in Höhe von 20.000 € zur Verfügung.

2.
Die Deckung von 60.000 € erfolgen aus nachstehendem Unterkonto:

Teilhaushalt:	90 (Zentrale Finanzdienstleistungen)
Leistung:	61.1.01.001
Sachkonto:	40220000
Untersachkonto:	90000.01200
Bezeichnung:	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

TOP Ö 9.3

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0003/2019
öffentlich

Titel: Volkswerfthochhaus unter Denkmalschutz stellen
Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum:	18.01.2019
Einreicher:	Adomeit, Michael, Riedel, Gerd		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, alle rechtlichen Schritte einzuleiten, damit das ehemalige Volkswerfthochhaus unter Denkmalschutz gestellt werden kann

Begründung:
Das ehemalige Volkswerfthochhaus war zur Zeit seiner Erbauung in den Jahren 1972 bis 1974 mit einer Nutzfläche von 8500 Quadratmeter und seinem Stahlgerippebau das modernste und innovativste Großraumbüro seiner Zeit in der DDR.
Harald Engler, Mitarbeiter „Historische Forschungsstelle zur Bau- und Planungsgeschichte der DDR“ im Leibnitz Institut für Raumbezogene Sozialforschung Erkner-Berlin erklärt „ aus seiner Sicht sollten ostdeutsche Städte generell konstruktiv mit ihrem DDR- Bauerbe als Teil der Kunstgeschichte umgehen. Es habe interessante Ansätze gerade beim industriellen Bauen gegeben.
Das finden wir auch.

Finanzielle Auswirkungen:

gez. Michael Adomeit

gez. Gerd Riedel

TOP Ö 9.4

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0004/2019
öffentlich

Titel: zur Unterrichtsversorgung an der Diesterweg-Schule
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion BfS	Datum:	21.01.2019
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund, CDU/FDP-Fraktion		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	31.01.2019	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Präsident der Stralsunder Bürgerschaft und der Oberbürgerbürgermeister intervenieren zeitnah im Bildungsministerium MV. Das Bildungsministerium hat sicherzustellen, dass an der Diesterweg-Schule, aber auch an den anderen Schulen dieser Stadt, ausreichend Lehrkräfte vorhanden sind und es zu keinem Unterrichtsausfall kommt!

Begründung:

In einem Schreiben an die Eltern der Diesterweg-Schule wurde diesen unter anderem mitgeteilt:
„Ab Montag, dem 14.01.2019, gilt für Ihre Kinder ein neuer Stundenplan. Dieser wurde notwendig, da an unserer Schule zum Schuljahresbeginn vier Lehrerstellen vom Schulamt gestrichen worden sind und eine Kollegin krankheitsbedingt langfristig ausfällt. Dadurch ist eine vollständige Unterrichtsversorgung aller Klassen trotz Mehrarbeit nicht mehr möglich. Gestrichen wurden somit jetzt der Wahlpflichtunterricht Informatik in den Klassenstufen 8 – 10. Zu Beginn des Schuljahres kam es bereits zum Wegfall der Lernwerkstätten und des Teilungsunterrichts sowie zur Kürzung der Hausaufgabenbetreuung, der Schulsozialarbeit, des Wahlpflichtangebotes und der Freiarbeit. Diese Entwicklung ist besorgniserregend.“

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

Dr. Ronald Zabel
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 9.5

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0006/2019
öffentlich

Titel: Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Fraktion LINKE offene Liste, Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	21.01.2019
Einreicher:	Fraktion LINKE offene Liste, Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	**Termin**	
Bürgerschaft	31.01.2019	

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, ab sofort und bis zum Inkrafttreten der entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Hansestadt Stralsund zu verzichten und keine Bescheide mehr an betroffene Anlieger zu versenden.

2. Der Antrag wird zur Beratung in den Ausschüssen Bau, Umwelt und Stadtentwicklung und Finanzen und Vergabe verwiesen.

3. Die Wiedervorlage des Antrages zur abschließenden Beratung in der Bürgerschaft erfolgt am 07. März 2019.

Begründung:

Die unterzeichnenden Fraktionen der Bürgerschaft begrüßen grundsätzlich die Ankündigung der Regierungsfraktionen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2020 mit Wirkung vom 01.01.2018. Zu Recht wurden diese Beiträge als ungerecht und oftmals unverhältnismäßige Härte kritisiert.
Wir sind der Ansicht, dass bereits ab sofort und bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Landesregelung in der Hansestadt Stralsund auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung ergibt sich aus der gesetzlichen Lösung.

TOP Ö 9.6

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0005/2019
öffentlich

Titel: Antrag zur Prüfung eines Immobilientausches
Einreicher: Andrea Kühl Fraktion LINKE offene Liste

Federführung:	Fraktion LINKE offene Liste	Datum:	21.01.2019
Einreicher:	Kühl, Andrea		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob dem Land M-V eine geeignete Immobile zum Tausch angeboten werden kann, mit dem Ziel, die Landesimmobilie des ehemaligen Eichamtes in Andershof für den Ausbau zur Nutzung als dringend benötigte Kindertagesstätte zu erwerben.

2. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe in seiner Sitzung am 19. Februar und dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 21.02.109 zur Beratung vorzulegen.

Begründung:

Mit ihrer Stellungnahme vom 11.01.2019 hat die Landesforst ihre Zustimmung zum B-Plan 67 erneut versagt. Eine schnelle Umsetzung des Vorhabens, eine Kindertagesstätte im Stadtteil Andershof zu errichten, ist damit ins Stocken geraten. Es bedarf dringend einer schnellen Lösung. Dazu müssen alle alternativen Lösungsmöglichkeiten geprüft werden. Die Hansestadt Stralsund hat mit Immobilientauschen in der Vergangenheit ähnliche Probleme gut gelöst.
Beispiel: Bundeskegelbahn im ehemaligen Einkaufsmarkt an der Kupfermühle

TOP Ö 9.7

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0007/2019
öffentlich

Titel: Überarbeitung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Dr. Annelore Stahlberg, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	22.01.2019
Einreicher:	Stahlberg, Annelore, Dr. med.		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt die Baumschutzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 20.01.2004 in Anlehnung an das Naturschutzausführungsgesetz M-V vom 23.02.2010 unter besonderer Berücksichtigung der Deregulierung im Interesse der Bürger mit Hausgärten und der Kleingartenvereine zeitnah zu ändern.

Begründung:

Die Anforderungen in der Satzung gehen über die der bundes- und landesgesetzlichen Forderungen bezüglich des Baumschutzes hinaus. So unterliegen u.a. im Landesgesetz Gehölze in Hausgärten nicht dem Schutzstatus (ausgenommen Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m). Überdies sind auch Kleingartenanlagen in Gänze und nicht nur die Kleingartenparzellen ausgenommen.
Nach der Baumschutzsatzung der Hansestadt gilt eine weitergehende generelle Genehmigungspflicht beim Beseitigen von Bäumen ab einem Stammumfang von 80 cm in einer Höhe von 1,0 m.
Mit der Angleichung der Satzung an den gesetzlichen Baumschutz wird nicht nur den Bürgern entgegengekommen sondern auch erheblicher Verwaltung- und damit Personalaufwand reduziert, der für andere Aufgaben der Stadtverwaltung eingesetzt werden könnte.

Dr. Annelore Stahlberg
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.8

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0008/2019
öffentlich

Titel: Prüfauftrag für die öffentlichen Bekanntmachungen
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	22.01.2019
Einreicher:	Pieper, Thoralf		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt: Zur besseren Information der Einwohner der Hansestadt Stralsund soll geprüft werden, den Schaukasten am Rathaus zur Veröffentlichung auf eine elektronische Anzeige umzustellen.
Insbesondere bitten wir bei der Prüfung rechtliche Aspekte, Finanzierung und Kosten sowie Durchführungsbestimmungen in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Begründung:
Das verbessert die Sichtbarkeit der Bekanntmachungen, verringert den Arbeitsaufwand und gibt die Möglichkeit, schnell Informationen zu veröffentlichen.

TOP Ö 9.9

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0009/2019
öffentlich

Titel: Bürgerwünsche ÖPNV in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	22.01.2019
Einreicher:	Zabel, Ronald, Dr. med.		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister soll sich beim Landrat dafür einsetzen, dass die Fahrplankonferenz des ÖPNV für die Hansestadt Stralsund in der Hansestadt stattfindet, damit alle Bürger/innen ohne Probleme daran teilnehmen können und soll über das Gespräch in der Bürgerschaft berichten.

Begründung:

Ein Großteil älterer und behinderten Menschen sind nicht in der Lage die Fahrplankonferenz in Grimmen aufzusuchen.

Dr. Ronald Zabel
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 9.10

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0010/2019
öffentlich

Titel: Ausgleichsmaßnahmen Baumfällungen auf der Küterdamm-Insel
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	22.01.2019
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird damit beauftragt, den Eingriff der Baumfällungen auf der Küterdamm-Insel zu bilanzieren und die Größenordnung einer erforderlichen Kompensation zu ermitteln. Weiterhin sollen durch die Stadtverwaltung geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet vorgeschlagen und der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt werden.

Begründung:

Die Stadtverwaltung hat angekündigt auf der Küterdamm-Insel 12 Bäume fällen und lediglich drei Neuanpflanzungen vornehmen zu lassen. Die Fällungen sollen im Januar durchgeführt werden. Ausgleichsmaßnahmen für die gefällten Bäume sollen lt. Verwaltung nicht durchgeführt werden, da es sich um die Wiederherstellung einer Denkmalanlage handelt. Die Bürgerschaftsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hält es für sinnvoll und erforderlich Ersatzpflanzungen und damit einen Ausgleich vorzunehmen. Kriterium für einen Ausgleich sollte nach unserer Sicht nicht allein das rechtliche Erfordernis, sondern natur- und klimaschutzrelevante Beeinträchtigungen sein.

TOP Ö 9.11

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0011/2019
öffentlich

Titel: Auskunftsersuchen nach §71 (4); hier: Gender Diversity in Führungspositionen kommunaler Gesellschaften
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	22.01.2019
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Die Bürgerschaft erhält von allen Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, Auskunft zu folgenden Fragestellungen:

1.
Wie sind die Geschlechteranteile bei allen Arbeitsverhältnissen der Gesellschaft mit kommunaler Beteiligung? (bitte auch nach einzelnen Tätigkeitsbereichen aufschlüsseln

2.
Wie sind die Geschlechterverhältnisse bei den Führungspositionen der Gesellschaft?

3.
Welche Maßnahmen wurden in den Jahren seit 2010 in den Gesellschaften unternommen bzw. welche Fortbildungsangebote wurden angeboten, um auf ausgeglichene Geschlechterverhältnisse in Führungspositionen hinzuwirken? (Bitte nach einzelnen Gesellschaften, Jahren und Maßnahmen aufschlüsseln.)

4.
Welche Maßnahmen sind für die kommende Zeit in den Gesellschaften geplant, um auf ausgeglichene Geschlechterverhältnisse in Führungspositionen hinzuwirken? (Bitte nach einzelnen Gesellschaften, Jahren und Maßnahmen aufschlüsseln.)

Bitte legen Sie uns zur Erläuterung und Klarheit dar, welche Definition von Führungsposition Sie den Daten zugrunde legen.

Begründung:

Die gleichberechtigte Berücksichtigung der Geschlechter bei der Besetzung von Führungspositionen in privaten und öffentlichen Kontexten ist seit Jahrzehnten eine sinnvolle Forderung. Leider ist es bisher nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Die erbetenen Informationen dienen dazu, einen Einblick in die Lage bei den Gesellschaften mit Beteiligung durch die Hansestadt Stralsund zu erhalten.

TOP Ö 9.12

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0012/2019
öffentlich

Titel: Verfahren zur Bestellung des Geschäftsführers der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft (SWG)
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführung:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum:	22.01.2019
Einreicher:	Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund zieht die Angelegenheit „Verfahren zur Bestellung des neuen Geschäftsführers der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft (SWG)“ gemäß § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern mit sofortiger Wirkung an sich.

Begründung:

In der Öffentlichkeit wird das Verfahren zur Besetzung, bzw. Bestellung der Geschäftsführerstelle der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft kritisch hinterfragt. Es wird u.a. in Frage gestellt, ob das Verfahren zur Besetzung der Geschäftsführerstelle und die Gestaltung des Bewerbungsverfahrens objektiven Kriterien genügt.

Die kritischen Fragen sind berechtigt, denn es ist auffällig, dass die Besetzung der Geschäftsführerstellen städtischer Unternehmen in den letzten Jahren vornehmlich mit Personen erfolgten, die entweder aus Reihen der Mehrheitsfraktion CDU/FDP oder aber aus der hiesigen CDU stammten. Auch im derzeitigen Verfahren ist nach unserer Kenntnis erneut eine Person im engeren Kreis der Bewerber, auf die die o.g. Kriterien zutreffen.

Im Gesellschaftsvertrag der SWG ist in § 5 (2) und § 13 Ziff. 11 geregelt, dass die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer bestellt. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Oberbürgermeister vertreten. Der AR bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung lediglich vor. Ein Heranziehen dieser wichtigen Angelegenheit durch die Bürgerschaft nach § 22 der Kommunalverfassung ist also möglich.

Dies ist auch sinnvoll, da der Aufsichtsrat bisher nicht am Verfahren beteiligt wurde.
Über ein Heranziehen dieser wichtigen Angelegenheit an die Bürgerschaft würde zumindest transparent werden, ob und wie der weitere Fortgang zur Entscheidungsfindung objektiviert werden kann. Das gilt für die Teilnahmemöglichkeiten an den Gesprächen wie auch für Leitung und Federführung.

Da die Bestellung des Geschäftsführers der Wohnungsbaugesellschaft, die einen erheblichen Wohnungsbestand mit großen sozialen und finanziellen Auswirkungen für viele Menschen in Stralsund hält, insofern von politischer und wirtschaftlicher Bedeutung ist, liegen die Voraussetzungen der "Wichtigkeit" gem. § 22 (2) Satz 2 KV vor.

TOP Ö 12.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0048/2018
öffentlich

Titel: Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Federführung:	Amt 80 Amt für Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	Datum:	10.12.2018
Bearbeiter:	Peter Fürst		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	17.12.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.01.2019	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	17.01.2019	
Bürgerschaft	31.01.2019	

Sachverhalt:
Am 06.06.2013 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Diese 5. Fortschreibung enthält ab dem Jahr 2015 eine Einnahmeposition in Höhe von 550.000 Euro aus einer Kurabgabe.

Nach einem umfangreichen Abwägungsprozess beschloss am 21.09.2017 die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund (Beschluss-Nr. 2017-VI-06-0669):
„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anstelle einer Kurtaxe oder einer Fremdenverkehrsabgabe die Voraussetzungen für die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungen in der Hansestadt Stralsund unverzüglich zu schaffen."

Ein entsprechender Satzungsentwurf wurde erarbeitet und liegt nunmehr vor.
Da es sich nach Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern bei dieser Art von Abgabe rechtlich um eine Steuer handelt, wurde die Bezeichnung Übernachtungssteuersatzung gewählt.

Lösungsvorschlag:
Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben.

Alternativen:
Aufgrund mehrerer anhängiger Verfahren hinsichtlich einer Übernachtungssteuer beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe und beim Oberverwaltungsgericht Greifswald wird der Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund vertagt.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung).

Finanzierung:
Einnahmen:
Die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer werden im Sachkonto 40390000; Produkt 61.1.01 vereinnahmt.

Aufwand:
Der finanzielle Aufwand für die Schaffung einer Planstelle im Kämmereiamt, Abt. Steuern und ggf. Sachkosten ist zu bemessen und in der Haushalts- und Stellenplanung ab 2020 zu berücksichtigen.

Termine/ Zuständigkeiten:

1. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.
   Zuständig: Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

2. Erhebung der Übernachtungssteuer
   Zuständig: Kämmereiamt, Abt. Steuern

Anlage 1 Satzungsentwurf
Anlage 2 Kalkulation
Protokollauszug FVA 15.01.2019 B 0048/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entwurf (Stand: 10.12.2018)

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am ……. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Stralsund gelegenen Beherbergungsbetrieben.

(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(3) Als Beherbergungsbetrieb gilt jede Einrichtung, bei der Tätigkeiten zur Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen, Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.

.

(4) Von der Besteuerung sind beruflich/betrieblich bedingte Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche und /oder betriebliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche oder betriebliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.

(5) Als berufliche Aufwendungen im Sinne von Abs. 4 gelten auch Aufwendungen, die durch eine Berufsausbildung oder ein Studium veranlasst sind.

(6) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.

(7) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt u.a. das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern, Obdachlosenunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund angeordnet wurde.

§ 2
Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes. Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Übernachtungsgast hinsichtlich der beruflichen oder betrieblichen Veranlassung seiner Übernachtung im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, schuldet er die entgangene Steuer. § 219 der Abgabenordnung gilt in diesen Fällen nicht.

§ 3
Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 4
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Mahlzeiten nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von je 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit pro Tag.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 3 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 6
Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7
Steuerbefreiung

Steuerfrei sind im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Gleiches gilt für die Gruppenleiter.

§ 8
Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Wer einen Beherbergungsbetrieb beginnt, hat dies gleichzeitig der steuererhebenden Stelle anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb der Hansestadt Stralsund oder bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes. Eine Aufgabe des Beherbergungsbetriebes liegt auch dann vor, wenn eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes nach außerhalb erfolgt ist. Steht die Aufgabe des Beherbergungsbetriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die steuererhebende Stelle die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.

(2) Für die Erstattung der Anzeige ist ein amtlicher Vordruck der steuererhebenden Stelle zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar maschinell oder in Druckbuchstaben auszufüllen.

(3) Wird die Anzeige elektronisch erstattet, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.

(4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere in Betracht:

1. PIN/TAN-Verfahren,
2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist,
3. eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Alternativ kann die steuererhebende Stelle die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.

(5) Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben, die bereits eine entsprechende Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO erstattet haben. Die Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO ist auf Verlangen der steuererhebenden Stelle nachzuweisen.

(6) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese den zuständigen Ämtern der Hansestadt Stralsund auf Anforderung zur Prüfung abzureichen.

(7) Die in Abs. 6 genannten Ämter haben ein Überprüfungsrecht hinsichtlich der Unterlagen. Selbiges können sie zu den normalen Geschäftszeiten in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausüben.

§ 9
Besteuerungsverfahren

(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Hansestadt Stralsund bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und des Gesamtbetrages der Entgelte, die steuerbefreit sind, abzugeben. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen. Sie ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Abs. 1 E-Government-Gesetz M-V (GVO, S 198) zu versehen.

(2) Die Erklärung in den Fällen des Abs. 1 muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Wird die Anzeige elektronisch erstattet, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.

(4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere in Betracht:

1. PIN/TAN-Verfahren,
2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist,
3. eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. Alternativ kann die steuererhebende Stelle die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.

(5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Hansestadt Stralsund die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.

(6) In begründeten Einzelfällen kann die Hansestadt Stralsund die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.

(7) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.

(8) Der Übernachtungsgast macht gegenüber dem Beherbergungsbetrieb die berufliche oder betriebliche Veranlassung im Sinne des § 1 Abs. 4 wie folgt glaubhaft:

1. abhängig Beschäftigte

   a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung des Arbeitgebers erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.

   b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung dessen Arbeitgebers mit Name und Sitz des Arbeitgebers und Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.

   c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz des Arbeitgebers enthält.

2. Studierende und Auszubildende

   a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.

   b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Name und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.

   c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.

3. Selbständige

   Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die dessen Firma und betriebliche Anschrift enthält.

§ 10
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11
Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen oder betrieblichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs.4 und 5 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren. In den Fällen des § 9 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr.2 Buchstabe a ist die Rechnung selbst die Unterlage zur Glaubhaftmachung.

§ 12
Erstattungsverfahren

(1) Konnte der Übernachtungsgast zunächst den beruflichen oder betrieblichen Aufwand nach § 1 Abs. 4 und 5 vor Beendigung der Übernachtungsleistung nicht glaubhaft machen und musste der Beherbergungsbetrieb aus diesem Grund an die Hansestadt Stralsund die Übernachtungssteuer zahlen, die er auf den Gast abgewälzt hat, kann dieser unter den Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 später die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Erstattung der Steuersumme beantragen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungsteuer hervorgeht, beizufügen.

(3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.

§ 13
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Stralsund Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 3 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

(2) Der Übernachtungsgast hat auf Aufforderung der Hansestadt Stralsund Auskünfte zum beruflichen oder betrieblichen Hintergrund einer Übernachtung zu erteilen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 und 5 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
2. entgegen § 8 Anzeigen und Nachweise unterlässt,
3. entgegen § 11 Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 KAG M-V ist eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro zu ahnden.

§ 15
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Übernachtungssteuern nach dieser Satzung ist die Hansestadt Stralsund befugt, personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen bzw. von folgenden Behörden und Unternehmen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Gewerberegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Bundesmeldegesetz
- Gästeverzeichnis der Beherbergungsbetriebe
- Finanzämtern
- Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund
- Stadtwerke Stralsund GmbH
- Vermittlungsagenturen

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

Stralsund, den ……

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Siegel

TOP Ö 12.1

Kalkulation Übernachtungssteuer

- Laut statistischem Jahrbuch 2016 verzeichnet die Hansestadt Stralsund ca. 500.000 Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit mehr als 10 Betten (36 Einrichtungen).

- Es wird eingeschätzt, dass davon ca. 370.000 Übernachtungen privat veranlasst sind.

- Es wird weiterhin eingeschätzt, dass ca. 240.000 privat veranlasste Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit weniger als 10 Betten zu verzeichnen sind. Diese Betriebe sind bislang statistisch nicht erfasst.

- Der durchschnittliche Preis für eine Übernachtung in der Hansestadt Stralsund beträgt laut Erhebung der Tourismuszentrale ca. 30,- €/Netto/p.P./o.F.

- Bei diesen Rahmenbedingungen ergibt sich folgende Berechnung (Kalkulationsgrundlage):

Übernachtungs-preis	x	Übernachtungs-steuer	x	Anzahl der Übernachtungen	
30,- €/Netto/	x	3 %	x	370.000	
				240.000	
				610.000	=> 549.000 € p.a.

Beispielrechnung für Übernachtungskosten:

Übernachtungspreis pro Peron			
Brutto	o. Frühstück	Netto	Übernachtungssteuer 3 %
25,-	18,-	16,82	0,50 €
35,-	28,-	26,17	0,78 €
50,-	43,-	40,19	1,21 €
75,-	68,-	63,55	1,91 €
100,-	93,-	86,92	2,61 €
120,-	113,-	105,61	3,17 €
150,-	143,-	133,64	4,01 €

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 01. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.01.2019

Zu TOP : 3.1
Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)
Vorlage: B 0048/2018

Herr Quintana Schmidt weist auf die Alternative in der Vorlage hin und möchte wissen, ob davon ausgegangen wird, dass vor in Kraft treten der Satzung mit einem Urteil zu rechnen ist. Gegebenenfalls könnte man die Satzung zurückstellen und auf die Urteile warten. Herr Fürst teilt dazu mit, dass momentan nicht abzuschätzen ist, wann die Urteile gesprochen werden. Das Oberverwaltungsgericht wartet auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Herr Pieper erkundigt sich, welche rechtlichen Risiken auf die Hansestadt Stralsund zukommen und ob diese zu bewältigen sind. Herr Fürst antwortet darauf, dass die Urteile abzuwarten sind, je nachdem welche Entscheidungen getroffen werden, haben diese entsprechenden Einfluss auf den Entwurf der Satzung.

Frau Lewing merkt an, dass dieses Thema in der CDU/FDP-Fraktion umfassend diskutiert wurde. Die Fraktion wird dem Entwurf nicht zustimmen, bis die Entscheidungen der Gerichte vorliegen.

Herr Haack fragt sich, warum die Übernachtungssteuer nicht schon zum 01.07.2019 eingeführt wird. Seiner Auffassung nach benötigt man dringend diese Gelder, um einen dauerhaften Haushaltsausgleich sicherzustellen.

Herr Quintana Schmidt weist noch einmal darauf hin, dass die Fraktion Linke offene Liste grundsätzlich Bedenken gegenüber der Satzung hat. Er schließt sich dem Vorschlag der CDU/FDP-Fraktion an, die Gerichtsentscheidung abzuwarten. Er möchte außerdem wissen, ob ein Bürgerschaftsbeschluss diesbezüglich im Dezember 2019 ausreichend wäre.

Herr Fürst weist auf die Schaffung einer Planstelle hin und auf den enormen Aufwand der Datenerhebungen im Vorfeld. Bislang sind 36 Unternehmen, mit mehr als je 10 Betten gelistet. Grundsätzlich wäre ein Bürgerschaftsbeschluss im Dezember jedoch möglich.

Herr Kinder ist mit einem kurzfristigen Inkrafttreten nicht einverstanden. Die Touristen sollten im Vorfeld über die Preissteigerung informiert werden. Auf die Nachfrage von Herrn Kinder bestätigt Herr Fürst, dass auch die Ferienzimmer etc. von der Übernachtungssteuer betroffen sind. Herr Kinder stellt den § 2 Abs. 2 des Satzungsentwurfes in Frage. Aufgrund der Größenordnung des Betrages sei es schwierig die Gäste haftbar zu machen. Herr Kinder weist auf die Einhaltung des Datenschutzes hin und fragt nach, ob es Absicht ist, dass die §§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 4 inhaltlich identisch sind.

Laut Herrn Fürst wurde die Satzung vom zuständigen Datenschutzbeauftragten geprüft und der gleiche Wortlaut in den §§ 8 und 9 ist so gewollt.

Herr van Slooten erläutert ausführlich, warum die SPD-Fraktion in der Bürgerschaft gegen die Satzung gestimmt hat. Er äußert weiterhin Bedenken gegenüber der Satzung, da die Gewerbetreibenden eventuell ihren Betriebssitz in andere Städte verlagern könnten und somit auch die Gewerbesteuern entfallen würden.

Frau Lewing antwortet auf die Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt, dass die CDU/FDP-Fraktion den Satzungsentwurf so lange zurückstellen möchte bis ein Urteil gesprochen wurde, auch wenn dies erst nach dem Jahr 2020 erfolgt.

Herr Kinder erkundigt sich, ob es eine Kostenberechnung gibt und wenn, welche Kosten berechnet wurden. Herr Fürst teilt dazu mit, dass jährliche Personalkosten von etwa 60.000€ und laufende jährliche Kosten von etwa 10.000€ eingeplant werden müssen. Dies ist allerdings nur eine Schätzung, da bisher keine abschließende Kostenberechnung erfolgt ist.

Herr Haack teilt mit, dass die Internetseiten der Hotels bereits auf mögliche zusätzliche Steuern hinweisen. Er begrüßt, dass nicht nur stetig die Stralsunder Bürger und Bürgerinnen belangt werden bezüglich der Grund- und Gewerbesteuer, sondern hierbei der Tourist eine Steuer zahlt, die der Stadt zu Gute kommt. Es wurde seitens der Stadtverwaltung in den letzten Jahren viel Geld in den Tourismus investiert.

Auf Nachfrage von Herrn Haack teilt Herr Fürst mit, dass die Satzung nicht zum 01.07.2019 in Kraft treten kann, da die finanziellen Aufwendungen im derzeitigen Haushalt nicht eingeplant sind.

Herr Quintana Schmidt schlägt vor, die DEHOGA MV e.V. in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe einzuladen.

Herr Kinder ist der Meinung, dass die Hansestadt Stralsund den Gästen einen Ausgleich schaffen soll, welcher unter anderem durch Ermäßigungen für Eintrittskarten erfolgen könnte. Er beantragt die Zurückverweisung in die Fraktionen.

Laut Herrn Pieper soll die Verwaltung die Einnahmen und Ausgaben genau abwägen und eine konkrete Kostenrechnung aufstellen.

Herr Meier stellt den Antrag der CDU/FDP-Fraktion auf Zurückverweisung bis die entsprechenden Urteile der Gerichte vorliegen zur Abstimmung.

Abstimmung: 2 Zustimmungen 7 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Herr Meier stellt den Antrag auf Zurückverweisung in die Fraktionen von Herrn Kinder zur Abstimmung.

Abstimmung: 1 Zustimmung 8 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Herr Meier stellt die ursprüngliche Vorlage zur Abstimmung.

Abstimmung: 2 Zustimmungen 7 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0048/2018 nicht gemäß Beschlussfassung zu beschließen.

Abstimmung: 2 Zustimmungen 7 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 18.01.2019

TOP Ö 12.2

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0068/2018
öffentlich

Titel: Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2018

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	07.12.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Hilbert, Mario		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	17.12.2018	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	10.01.2019	
Bürgerschaft	31.01.2019	

Sachverhalt:

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist seit September 2010 rechtsverbindlich. Mit der seit 2013 rechtsverbindlichen Ersten Änderung wurde ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in Altefähr in das Programm aufgenommen.

Im Rahmen der Zweiten Änderung sollen die Flächenausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und die inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten festgelegt werden.

Das 1. Beteiligungsverfahren zur Zweiten Änderung des RREP VP erfolgte 2014. Nach Bestätigung durch die Bürgerschaft (Beschl.-Nr. 2014-V-04-1136 vom 15.05.2014) gab die Stadt mit Schreiben vom 2. Juni 2014 ihre Stellungnahme zum Entwurf 2014 ab. Das 2. Beteiligungsverfahren erfolgte 2015. Nach Bestätigung durch die Bürgerschaft (Beschl.-Nr. 2015-VI-09-0298 vom 05.11.2015) gab die Stadt mit Schreiben vom 10. November 2015 ihre Stellungnahme zum Entwurf 2015 ab. Für die 3. Beteiligung zur Zweiten Änderung (Entwurf 2017) hatte die Bürgerschaft die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund am 21.09.2017 bestätigt (Beschl.-Nr.: 2017-VI-06-0679).

Nunmehr liegt der überarbeitete Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des RREP VP mit dazugehörigem Umweltbericht vor. Er beinhaltet unverändert die zwei großen Themenblöcke:

A. Einfügen von drei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel *6.5 Energie* als Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen:
- Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig und der Windenergie entgegenstehende

Nutzungen unzulässig sind
- Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber durch die gemeindliche Flächennutzungsplanung bauleitplanerisch gesichert werden
- Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen gemäß Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern“.

B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von nunmehr 47 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Diese Eignungsgebiete treten an die Stelle aller im RREP VP 2010 (Karte) und in der Ersten Änderung des RREP VP 2013 (Karte) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die gemäß Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 18.08.2015 als aufgehoben gelten.

Die Kriterien der neuen Gebietsausweisung beinhalten „harte“ und „weiche“ Tabuzonen. Als „harte Tabuzonen“, die eine Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen, werden u.a. berücksichtigt Wohn-, Erholungs- und Tourismusgebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Flugplätze, militärische Anlagen.
Zu den „weichen Tabuzonen“, in denen gemäß planerischer Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, zählen u.a. 1000 m Abstandspuffer zu Wohn-, Erholungs-, Tourismusgebieten und Nationalparks, Vorranggebiete Küstenschutz, Trinkwasser, Gewerbe und Industrie, Waldflächen ab 10 ha, Naturparks, europäische Vogelschutzgebiete inkl. 500 m Abstandspuffer.

Für die Eignungsgebiete ist eine Mindestgröße von 35 ha festgelegt.

Festgelegt werden außerdem Kriterien für „Restriktionsgebiete“, die zunächst grundsätzlich gegen die Festlegung von Eignungsgebieten sprechen. Bei Überwiegen von Windenergie begünstigenden Belangen kann in diesen Gebieten jedoch eine Einzelabwägung erfolgen. Dieses betrifft u.a. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege/ Küstenschutz/ Gewerbe und Industrie, Landschaftsschutzgebiete sowie einen Mindestabstand von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten.

Darüber hinaus wird die Begründung zur Zweiten Änderung des RREP VP ergänzt um eine Definition für Testanlagen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gem. Programmsatz 6.5 (7), die unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen (Ausnahmeregelung).

Dem als Anlage 1 beigefügten Auszug aus der Abwägungsdokumentation ist das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der 3. Stellungnahme der Stadt zu entnehmen.

Die Abwägung der von der Hansestadt Stralsund in ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2017 geäußerten Bedenken gegen ein Repowering im Altgebiet in der Gemeinde Altefähr wurde in den lfd. Nrn. 4951 und 4952 nicht zutreffend abgewogen. Die Abwägung geht fehlerhaft davon aus, dass das Altgebiet Altefähr in die Planungshoheit der Hansestadt Stralsund fällt. Dieses ist jedoch nicht der Fall. D. h. die Stadt hat keinen Einfluss auf die kommunale Bauleitplanung zu diesem Gebiet.
Deshalb sind die bisher vorgetragenen Anregungen und Bedenken auch weiterhin mit Nachdruck aufrechtzuerhalten.

Die Inhalte des vorliegenden Entwurfs 2018 mit dazugehörigem Umweltbericht berühren die Belange der Hansestadt Stralsund deshalb wie folgt:

Das Stralsunder Stadtgebiet ist von der Ausweisung der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nicht betroffen.

Die neue planerische Öffnungsklausel gilt auch für das entfallene Altgebiet in Altefähr. Die zum Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen und zur Sicherung der Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention bisher geltende Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen von maximal 70 m gilt nicht mehr. Somit bestehen für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und für interessierte Vorhabenträger keine raumordnerischen Vorgaben mehr bezüglich der zulässigen Anlagehöhen. Es steht somit zu befürchten, dass bei einem Repowering künftig 150 m hohe oder höhere Anlagen errichtet werden sollen. Dieses würde zu einer Beeinträchtigung der geschützten Altstadtsilhouette führen.

Zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des RREP VP mit dazugehörigem Umweltbericht wird jetzt das 4. Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die **4. Öffentlichkeitsbeteiligung** findet vom **20. November 2018 bis zum 23. Januar 2019** statt. Stellungnahmen zur Planung können bis spätestens zum 23. Januar 2019 abgegeben werden.

Die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des RREP VP, die auch die Stellungnahmen der Fachämter und Abteilungen der Stadtverwaltung berücksichtigt (Anlage 2), wird unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Bürgerschaft zunächst fristgemäß beim Planungsverband eingereicht. Ein Bürgerschaftsbeschluss auf regulärem Gremienweg ist im Beteiligungszeitraum nicht zu erreichen. Die Stellungnahme wird hiermit der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.

Lösungsvorschlag:

Die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund äußert sich zur Betroffenheit der Stadt durch die planerische Öffnungsklausel. Die Visualisierungen der Sichtbarkeitsanalyse zur Ersten Änderung des RREP VP zeigten seinerzeit nachvollziehbar, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 70 m im Altgebiet Altefähr zu einer Beeinträchtigung der geschützten Altstadtsilhouette führen würden. Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte *Historische Altstadt Stralsund* ist jedoch zwingend auszuschließen. Deshalb ist die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr strikt abzulehnen.

Diese konsequente Haltung unterstützen auch die für die Welterbestätte *Historische Altstädte Stralsund und Wismar* zuständigen Mitglieder der Monitoring Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS.

Sollte der Ausschluss des Altgebietes Altefähr aus dem Geltungsbereich der planerischen Öffnungsklausel nicht erfolgen, ist die planerische Öffnungsklausel abzulehnen.

Diese bisher von der Hansestadt Stralsund vehement und mit Nachdruck vertretene Position wurde auch durch den Beschluss der Bürgerschaft vom 06.12.2018 zum Antrag 0111/2018 erneut bestätigt.

Der Bürgerschaft wird empfohlen, die vorliegende Stellungnahme zu bestätigen. Der Beschluss zur Stellungnahme wird dem Regionalen Planungsverband umgehend vorgelegt.

Alternativen:

Da sich aus der Zweiten Änderung des RREP VP Auswirkungen auch auf die Hansestadt Stralsund ergeben können, kann eine Alternative nicht empfohlen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2018 mit dazugehörigem Umweltbericht.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: mit Wirksamkeit des Bürgerschaftsbeschlusses
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1: Abwägung 3. Beteiligung HST
Anlage 2: Stell der HST zur 4_Beteil RREP
Protokollauszug BUStA 10.01.2019 B 0068/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)
Abwägungsdokumentation zur 3. Beteiligung
- nach Stellungnehmer -

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

Hansestadt Stralsund ▼ Anzeigen

Anzeigeart wechseln

Einlassungen von Stellungnehmern: Hansestadt Stralsund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd.-Nr.: 4947 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung	Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 3. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2017 Sehr geehrte Damen und Herren, die nachfolgende Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, der im September 2017 gefasst werden soll. Dieser wird Ihnen nach Wirksamkeit umgehend nachgereicht. Leider ist der Beteiligungszeitraum so gewählt, dass ein Bürgerschaftsbeschluss auf regulärem Gremienweg nicht möglich ist. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hatte am 30. März 2017 die überarbeiteten Entwürfe der Zweiten Änderung des RREP VP und des Umweltberichts für die dritte Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16. Mai bis 18. Juli 2017 beschlossen. Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Flächenausweisungen und die inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie. Es handelt sich dabei um zwei große Themenblöcke:	Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

lfd.-Nr.: 4948 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (A Einfügung von drei neuen Programmsätzen)	A. Einfügen von drei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 Energie als Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen: - Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig und der Windenergie entgegenstehende Nutzungen unzulässig sind - Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen festgelegt sind oder werden - Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen in den Eignungsgebieten gemäß Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern"	Wird nicht gefolgt Es wird darauf verwiesen, dass zwischenzeitlich das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (kurz: BüGembeteiIG) in Kraft getreten ist. Die getroffenen Festsetzungen des RREP stimmen mit diesem Gesetz und seinen Zielen überein. Mit diesem Gesetz ist auch eine Änderung von § 4 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V) in Kraft getreten. Nach der Ergänzung dieser Norm durch das BüGembeteiIG ist bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des BüGembeteiIG vorzusehen. Dies ist ein klarer Auftrag an den Plangeber, dem dieser durch Programmsatz 6.5 (9) als Ziel der Raumordnung Rechnung trägt. Durch das BüGembeteiIG „wird in Deutschland erstmalig eine Offerte durch Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden sowie eine Offerte für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder durch den Kauf eines Sparprodukts für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbindlich vorgeschrieben.“ (Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern Drs. 6/4568, S. 2). Dies bedeutet konkret: das BüGembeteiIG ist gemäß § 1 Abs. 1 BüGembeteiIG für alle Windenergieanlagen, deren Gesamthöhe mindestens 50 m überschreitet, anwendbar. Für diese, also eine einzelne oder mehrere Anlagen desselben Vorhabenträgers (vgl. dazu § 2 Nr. 1 und 2 BüGembeteiIG) in einem Windpark, muss gem. § 3 BüGembeteiIG eine eigene Gesellschaft gegründet werden. Von dieser Gesellschaft müssen mindestens 20 Prozent der Anteile den Kaufberechtigten im Sinne von § 5 BüGembeteiIG gem. § 4 Abs. 3 BüGembeteiIG schriftlich zum Kauf angeboten werden. Kaufberechtigt sind nur Anwohner und Gemeinden im 5 km-Umkreis zum Vorhaben (vgl. § 5 Abs. 4 BüGembeteiIG). Der Preis für einen Anteil darf nicht teurer als 500 € sein gemäß § 6 Abs. 8 BüGembeteiIG, im Übrigen bemisst sich der Preis nach § 6 BüGembeteiIG. Es können gem. § 10 BüGembeteiIG auch andere Formen der

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

wirtschaftlichen Teilhabe, wie gemäß Absatz 5 eine jährliche Ausgleichsabgabe an die Gemeinde gem. § 11 BüGembeteilG und ein Sparprodukt für die Bürger gem. § 12 BüGembeteilG angeboten werden. Die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe werden durch das BüGembeteilG nicht abschließend geregelt, d.h. u.a. wäre auch ein günstiger Stromtarif denkbar, siehe dazu § 10 Abs. 1 BüGembeteilG.

Es wird dem Interesse an der Errichtung oder dem Weiterbetrieb von Windenergieanlagen bei der Planung und Abwägung grundsätzlich durch die Berücksichtigung der besonderen Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung getragen. Hierdurch wird zugleich das Interesse an der Förderung von erneuerbaren Energien für das Gelingen der Energiewende angemessen berücksichtigt. Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger allerdings dazu, das Privatinteresse an der Nutzung der Windenergie auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.09.2007 – 10 A 9.05). Der Planungsverband ist sich dabei bewusst, dass bereits konkretisierte Vorhaben oder eventuell zwischenzeitlich eingereichte Genehmigungsanträge höhere Anforderungen an die Planung und Abwägung stellen als allgemeine Nutzungsinteressen beispielsweise von Grundstückseigentümern. Der Betroffene kann sich aber nicht darauf verlassen, vor planerischen Ausweisungen des betreffenden Gebietes - auch unter Änderung einer früheren für ihn günstigen Planung - verschont zu bleiben (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 19. März 2010 – 4 A 35/08). Flächen mit vorhandenen Anlagen, die bereits in der Vorgängerplanung als Eignungsgebiet festgesetzt waren, oder bereits beplante Flächen ist nicht ohne weiteres der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen einräumen. Der Vorrang des Vorhandenen ist dabei selbst ein Kriterium, das in die Abwägung einzubeziehen ist (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29.11.2007 – 2 L 220/05). Zudem ist zu berücksichtigen, dass betriebene WEA baurechtlich

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

grundsätzlich Bestandsschutz genießen. Dieser wird allerdings unter wirtschaftlichen Aspekten relativiert, dass die gesetzliche Einspeisevergütung nach dem EEG nur für den Zeitraum von 20 Jahren gewährt wird. Überdies muss durch die Planung sichergestellt werden, dass die Kriterien einheitlich für die gesamte Planungsregion angewendet werden, um eine tragfähige Konzentrationsflächenplanung zu begründen. Unter Berücksichtigung der vorstehend zitierten Rechtsprechung und unter Anwendung der erwähnten Kriterien überwiegt das durch die vorliegende Planung zum Ausdruck kommende Interesse, WEA an bestimmten Standorten zu konzentrieren dem Interesse am Erhalt von Flächen außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete. Abgesehen davon wird dem Interesse, Altanlagen zu repowern, durch die Planerische Öffnungsklausel (Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG) nach Programmsatz 6.5 (8) Rechnung getragen. Der Planungsverband geht davon aus, dass insbesondere auch durch diesen Programmsatz die Interessen der Vorhabenträger angemessen berücksichtigt werden können.

§ 9 Abs. 1 LPlG M-V ist zu beachten. Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme obliegt allein den Regionalen Planungsverbänden. Im Zusammenhang dazu steht auch der Grundsatz, dass es Sache des Regionalen Planungsverbandes ist, die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG erforderliche (abschließende) Abwägungsentscheidung zu treffen, was insbesondere die Ermittlung und Bewertung des relevanten Abwägungsmaterials beinhaltet. Vor diesem Hintergrund hat sich der Planungsverband zwar an den in Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, als Hinweise genannten Kriterien orientiert, jedoch auch hiervon abweichende Kriterien beschlossen. Dazu war der Planungsverband auch berechtigt.
Wird nicht gefolgt

lfd.-Nr.: 4949 Hansestadt Stralsund	Zweite Änderung des Regionalen	B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

Ident.-Nr.: 229	Raumentwicklungsprogramm Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (B.1 Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000:)	Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Zudem wird die Begründung ergänzt um eine Definition für Testanlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen (Ausnahme). Zu beachten ist, dass lt. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 alle im RREP VP 2010 (Karte) und in der Ersten Änderung des RREP VP 2013 (Karte) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als aufgehoben gelten. An ihre Stelle treten die im Entwurf 2017 enthaltenen Eignungsgebiete.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 4950 Hansestadt Stralsund	Zweite Änderung des Regionalen	Zu dem Entwurf des RREP VP 2017 gibt die Hansestadt Stralsund hiermit folgende Anregung.	Wird nicht gefolgt
Ident.-Nr.: 229	Raumentwicklungsprogramm Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (A.2 Planerische Öffnungsklausel)	Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP, Stand 2017 Neuer Programmsatz 6.5 (8) Planerische Öffnungsklausel Diese Zielformulierung gilt für die Altgebiete aus dem RREP VP gem. Landes-VO von 2010 und 2013 (Erste Änderung RREP VP für das Eignungsgebiet Altefähr). Die Altgebiete entsprechen nicht den neuen Kriterien und entfallen deshalb. Die planerische Öffnungsklausel soll auch in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von neuen Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen (Repowering). Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen diese Gebiete bauleitplanerisch sichern. Eines dieser Altgebiete befindet sich in Altefähr. Es ist im Flächennutzungspian der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert. Das Eignungsgebiet wurde mit der Ersten Änderung 2013 in das RREP VP aufgenommen. Es erfolgte die Abgrenzung in der Karte M 1: 100.000. Im Textteil wurde das Ziel 6.5 (7) ergänzt um die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m. Wie in den Planunterlagen erläutert, diente diese Höhenbegrenzung dem Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen und der Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention. Die Hansestadt Stralsund hatte ihre Zustimmung zur Ersten Änderung des RREP VP seinerzeit an die Festlegung dieser Höhenbegrenzung gebunden. Die im	Wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

		Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegte Sichtbarkeitsanalyse mit Visualisierungen zu Anlagen mit 70 m, 100 m, 125 m und 175 m Höhe ließen nach Auffassung der Stadt deutlich erkennen, dass höhere Anlagen die geschützte Altstadtansicht beeinträchtigen würden.	
lfd.-Nr.: 4951 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (A.2 Planerische Öffnungsklausel)	Mit Stellungnahme vom 10. November 2015 zur 2. Beteiligung zur Zweiten Änderung des RREP VP stimmte die Hansestadt Stralsund der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr unter der Voraussetzung zu, dass die 70 m-Höhenbegrenzung gem. Ziel 6.5 (7) für die Anlagen in diesem Gebiet auch künftig gilt. Der Abwägungsdokumentation zur Stellungnahme (Anlage 1) ist nun zu entnehmen, dass die Höhenbegrenzung auf max. 70 m im Altgebiet Altefähr nicht fort gilt. Somit bestehen für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und für interessierte Vorhabenträger keine raumordnerischen Vorgaben mehr bezüglich der zulässigen Anlagehöhen. Es steht somit zu befürchten, dass hier künftig 150 m bis 200 m hohe und damit zwei- bis viermal so hohe Anlagen als bisher (46,5 m und 70,5 m) oder höhere Anlagen errichtet werden sollen. Der von der Investorenseite 2015 angestrengte, später jedoch beigelegte Rechtstreit zum Eignungsgebiet Altefähr zeigte das massive wirtschaftliche Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering mit höheren Anlagen. Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte Historische Altstadt Stralsund durch Windenergieanlagen mit mehr als 70 m Gesamthöhe ist zwingend auszuschließen. Deshalb lehnt die Stadftfie Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr ab. Dabei lässt sich die Stadt auch von erheblichen Zweifeln leiten, ob eine Steuerung auf der gemeindlichen Planungsebene, sofern diese überhaupt erfolgt, oder das notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren höhere Windenergieanlagen tatsächlich verhindern können. Aus diesem Grund sieht die Stadt in einem Repowering des Altgebietes Altefähr zunächst grundsätzlich eine potenzielle Beeinträchtigung der Aitstadtsilhouette, die eine potenzielle Gefährdung des Status der Historischen Altstadt Stralsund als UNESCO-Welterbestätte nach sich ziehen würde. Diese kann nicht zugelassen werden. Wie beim	Wird nicht gefolgt Angesichts der Bedenken der Hansestadt Stralsund weist der Planungsverband an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hin, dass es allein eine Entscheidung der Stadt ist, ob und inwieweit sie von der planerischen Öffnungsklausel für Altgebiete im Stadtgebiet Gebrauch macht. Nach dem Entwurf der Zweiten Änderung des RREP sind im Gebiet der Stadt keine Eignungsgebiete vorgesehen. Ferner hat die die Stadt bauplanungsrechtlich die Kompetenz, durch Höhenbegrenzung auf bestimmte Belange Rücksicht zu nehmen. Dies schließt die Anwendung der Öffnungsklausel nicht aus.

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

		Welterbe-Monitoring am 8. Juni 2017 in Stralsund erörtert, unterstützen auch die für die Welterbestätte Historische Altstädte Stralsund und Wismar zuständigen Mitglieder der Monitoring Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS die konsequente Haltung der Hansestadt Stralsund in dieser Angelegenheit ausdrücklich. Sollte eine differenzierende Behandlung der Altgebiete mit Ausschluss des Altgebietes Altefähr aus dem Geltungsbereich der planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht kommen, muss die Hansestadt Stralsund die planerische Öffnungsklausel in ihrer Gesamtheit ablehnen. Dieses rechtfertigt sich außerdem mit einer der Klausel innewohnenden „Ungleichbehandlung" der Altgebiete gegenüber den neuen Eignungsgebieten, da die Altgebiete dem neuen Kriterienkatalog der Gebietsausweisung (Tabuzonen) nicht zwingend entsprechen müssen. Angesichts der neuen Generation von Windenergieanlagen, die mit 150 m bis 200 m (Tendenz steigend) jetzt die zwei- bis vierfache Höhe bisheriger Anlagentypen in den Altgebieten erreichen, erscheint es problematisch, eine Vorprägung durch die Altgebiete mit bestehenden Windenergieanlagen als eine Begründung für das Repowering mit erheblich höheren Anlagen und weiterreichenden Auswirkungen (insb. visuelle) heranzuziehen. Zum Umweltbericht gibt die Hansestadt Stralsund folgende Anregung.	
lfd.-Nr.: 4952 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Entwurf des Umweltberichts zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern	Zum Umweltbericht gibt die Hansestadt Stralsund folgende Anregung. Gemäß Entwurf zum Umweltbericht sind alle Festlegungen des RREP VP 2010 zu den Altgebieten, welche im Zuge der Programmaufstellung bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurden, nicht Inhalt des vorliegenden Entwurfs zum Umweltbericht. Dieses soll offenbar auch für die Festlegungen der Ersten Änderung des RREP gelten, mit der das Eignungsgebiet Altefähr zuzüglich einer 70 m-Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet in das RREP VP integriert wurde. Denn in der Karte der Altgebiete, die von der planerischen Öffnungsklausel profitieren sollen, ist auch das Altgebiet Altefähr enthalten. Da im Zuge der Programmänderung das Gebiet einer Umweltprüfung unterzogen wurde, ist dieses nicht Inhalt des vorliegenden Entwurfs zum	Wird nicht gefolgt Das ehemalige Eignungsgebiet Altefähr liegt außerhalb der im Entwurf vorgesehenen neuen Eignungsgebiete. Sollte die Stadt von der planerischen Öffnungsklausel Gebrauch machen, wäre diese Fläche im Rahmen der Bauleitplanung einer selbständigen Betrachtung der Umweltbelange zu unterziehen.

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

Umweltbericht. Daraus ist abzuleiten, dass den Aussagen des Umweltberichts zur Ersten Änderung weiterhin Gültigkeit beigemessen wird. Dieser Umweltbericht begründet, dass die Höhenbegrenzung im Eignungsgebiet Altefähr sicherstellen soll, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die geschützte Stadtsilhouette der Stralsunder Altstadt und die Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention nicht beeinträchtigen kann. Die detaillierte Begründung für die Festlegung ergab sich aus dem Seite 3 von 4 den im „Gutachten zur Sichtbarkeitsprüfung und Fotosimulation eines Windparks im Eignungsgebiet Windenergieanlagen bei Altefähr, Landkreis Rügen" enthaltenen Aussagen des Gutachtens. Auch wenn nunmehr unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Altgebietes zuzüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht Greifswald zum Aitgebiet Altefähr die bisherige Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen im Altgebiet Altefähr als nicht fortgeltend bewertet wird (s. Abwägungsdokumentation), stehen die Aussagen des Umweltberichts zur Ersten Änderung des RREP im Raum. Nach Auffassung der Stadt wäre es deshalb erforderlich gewesen, die Auswirkungen des Wegfalls der bisherigen Höhenbegrenzung zu prüfen und zu bewerten. Gegebenenfalls würde dieses den Ausschluss des Altgebietes Altefähr von der Planerischen Öffnungsklausel rechtfertigen. Diese Prüfung ist bisher nicht erfolgt und somit im Umweltbericht zu ergänzen.

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.
Anzeigeart wechseln
Hansestadt Stralsund
Anzeigen

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

TOP Ö 12.2

Der Oberbürgermeister

Kontakt Mario Hilbert

Durchwahl 03831 252 631
Telefax 03831 252 52 623
E-Mail mhilbert@stralsund.de
Seite 1 von 4
Datum

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern
Am Gorzberg Haus 14
17489 Greifswald

Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern **(**RREP VP) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, der noch im Januar 2019 gefasst werden soll. Dieser wird Ihnen nach Wirksamkeit umgehend nachgereicht.

Die vorliegende Aktualisierung der Zweiten Änderung des RREP VP und des Umweltberichts wurde von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern am 25. September 2018 beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz M-V beschlossen, mit diesen Dokumenten das vierte Beteiligungsverfahren vom 20. November 2018 bis 23. Januar 2019 durchzuführen.

Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Flächenausweisungen und die inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie. Es handelt sich dabei um zwei große Themenblöcke:

A.
Einfügen von drei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel *6.5 Energie* als Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen:

- Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig und der Windenergie entgegenstehende Nutzungen unzulässig sind
- Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen festgelegt sind oder werden

- Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen in den Eignungsgebieten gemäß Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern“

B.
Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Zudem wird die Begründung ergänzt um eine Definition für Testanlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen (Ausnahme).

Zu beachten ist, dass lt. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 alle im RREP VP 2010 (Karte) und in der Ersten Änderung des RREP VP 2013 (Karte) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als aufgehoben gelten. An ihre Stelle treten die im Entwurf 2018 enthaltenen Eignungsgebiete.

Grundsätzlich ist der neue Entwurf des RREP VP gegenüber dem Entwurf zur 3. Beteiligung nur geringfügig bei der Begründung ergänzt worden und es sind mehrere Standorte entfallen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 den Oberbürgermeister beauftragt, in der Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zur 4. Beteiligung die planerische Öffnungsklausel, betreffend insbesondere das Altgebiet Altefähr, erneut mit Nachdruck abzulehnen.

Die Hansestadt Stralsund erneuert hiermit die bereits zum Entwurf des RREP VP 2017 gegebenen Anregungen.

Neuer Programmsatz

6.5 (8) Planerische Öffnungsklausel

Diese Zielformulierung gilt für die Altgebiete aus dem RREP VP gem. Landes-VO von 2010 und 2013 (Erste Änderung RREP VP für das Eignungsgebiet Altefähr). Die Altgebiete entsprechen nicht den neuen Kriterien und entfallen deshalb. Die planerische Öffnungsklausel soll auch in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von neuen Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen (Repowering). Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen diese Gebiete bauleitplanerisch sichern.

Eines dieser Altgebiete befindet sich in Altefähr. Es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert. Das Eignungsgebiet wurde mit der Ersten Änderung 2013 in das RREP VP aufgenommen. Es erfolgte die Abgrenzung in der Karte M 1: 100.000. Im Textteil wurde das Ziel 6.5 (7) ergänzt um die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m. Wie in den Planunterlagen erläutert, diente diese Höhenbegrenzung dem Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen und der Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention.

Die Hansestadt Stralsund hatte ihre Zustimmung zur Ersten Änderung des RREP VP seinerzeit an die Festlegung dieser Höhenbegrenzung gebunden. Die im Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegte Sichtbarkeitsanalyse mit Visualisierungen zu Anlagen mit 70 m, 100 m, 125 m und 175 m Höhe ließen nach Auffassung der Stadt deutlich erkennen, dass höhere Anlagen die geschützte Altstadtansicht beeinträchtigen würden.

Da die 70 m-Höhenbegrenzung gem. Ziel 6.5 (7) für die Anlagen in diesem Gebiet nicht mehr gilt, hatte die Hansestadt Stralsund mit ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2017 zur 3. Beteiligung

zur Zweiten Änderung des RREP VP die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr bereits abgelehnt.

Für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und für interessierte Vorhabenträger bestehen keine raumordnerischen Vorgaben mehr bezüglich der zulässigen Anlagehöhen. Es steht somit zu befürchten, dass hier künftig 150 m bis 200 m hohe und damit zwei- bis viermal so hohe Anlagen als bisher (46,5 m und 70,5 m) oder höhere Anlagen errichtet werden sollen. Der von der Investorenseite 2015 angestrengte, später jedoch beigelegte Rechtstreit zum Eignungsgebiet Altefähr zeigte das massive wirtschaftliche Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering mit höheren Anlagen.

In der Abwägungsdokumentation zur 3. Stellungnahme irritiert zunächst die Abwägung in den lfd. Nrn. 4947 und 4948, die sich auf eine den Inhalt der 3. Beteiligung der Zweiten RREP-Änderung betreffende Textpassage bezieht, die keine Hinweise oder Anregungen gibt.

Die Abwägung der von der Hansestadt Stralsund in dieser Stellungnahme vom 14. Juli 2017 geäußerten Belange in den lfd. Nrn. 4951 und 4952 ist nicht zutreffend. Die Hansestadt Stralsund wendet sich zum Schutz der Welterbestätte Altstadt Stralsund gegen ein Repowering im Altgebiet der Gemeinde Altefähr, da nachweislich bei Anlagenhöhen über 70 m eine Beeinträchtigung der Stadtansicht zu erwarten wäre. Die Abwägung geht fehlerhaft davon aus, dass das Altgebiet Altefähr in die Planungshoheit der Hansestadt Stralsund fällt. Dies ist jedoch nicht der Fall, das Gebiet befindet sich in der Nachbargemeinde Altefähr.

Die fehlerhafte Abwägung ist demnach ein Abwägungsausfall. Deshalb werden die bisher vorgetragenen Anregungen weiterhin aufrechterhalten.

Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte *Historische Altstadt Stralsund* durch Windenergieanlagen in ihrer Umgebung mit mehr als 70 m Gesamthöhe ist zwingend auszuschließen. Deshalb lehnt die Stadt die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr erneut ab. Dabei lässt sich die Stadt auch von erheblichen Zweifeln leiten, ob eine Steuerung auf der gemeindlichen Planungsebene, sofern diese überhaupt erfolgt, oder das notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren höhere Windenergieanlagen tatsächlich verhindern können.

Aus diesem Grund sieht die Stadt in einem Repowering des Altgebietes Altefähr zunächst grundsätzlich eine potenzielle Beeinträchtigung der Altstadtsilhouette, die eine potenzielle Gefährdung des Status der Historischen Altstadt Stralsund als UNESCO-Welterbestätte nach sich ziehen würde. Diese kann nicht zugelassen werden.

Wie beim Welterbe-Monitoring am 8. Juni 2017 in Stralsund erörtert, unterstützen auch die für die Welterbestätte *Historische Altstädte Stralsund und Wismar* zuständigen Mitglieder der Monitoring Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS die konsequente Haltung der Hansestadt Stralsund in dieser Angelegenheit ausdrücklich.

Sollte eine differenzierende Behandlung der Altgebiete mit Ausschluss des Altgebietes Altefähr aus dem Geltungsbereich der planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht kommen, muss die Hansestadt Stralsund die planerische Öffnungsklausel in ihrer Gesamtheit ablehnen. Dieses rechtfertigt sich außerdem mit einer der Klausel innewohnenden „Ungleichbehandlung“ der Altgebiete gegenüber den neuen Eignungsgebieten, da die Altgebiete dem neuen Kriterienkatalog der Gebietsausweisung (Tabuzonen) nicht zwingend entsprechen müssen. Angesichts der neuen Generation von Windenergieanlagen, die mit 150 m bis 200 m (Tendenz steigend) jetzt die zwei- bis vierfache Höhe bisheriger Anlagentypen in den Altgebieten erreichen, erscheint es problematisch, eine V*orprägung durch die Altgebiete mit bestehenden Windenergieanlagen* als

eine Begründung für das Repowering mit erheblich höheren Anlagen und weiterreichenden Auswirkungen (insb. visuelle) heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.- Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 01. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 10.01.2019

Zu TOP : 3.1
Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2018
Vorlage: B 0068/2018

Frau Gessert teilt mit, dass die geforderte Stellungnahme von der Hansestadt Stralsund fristgerecht bis zum 23.01.2019 abgegeben werden soll, unter dem Vorbehalt, dass die Bürgerschaft im Nachhinein zustimmt. Folglich erläutert Frau Gessert kurz den Inhalt des 2. Antrages, welcher sich unter anderem aus den Eignungsgebieten und Altgebieten erschließt. Es wird bekannt gegeben, dass die Hansestadt Stralsund nur von dem Altgebiet betroffen ist, was in diesem Fall Altefähr ist. Frau Gessert erklärt ausführlich, warum sich gegen die Öffnungsklausel entschieden wurde und auch, warum durch das Repowering der UNESCO-Welterbestatus gefährdet wäre. Dort bringt sie besonders hervor, dass durch Windanlagen die über 200m hoch sind, das Stadtbild beeinträchtigt wäre, was wiederum eine potenzielle Gefährdung darstellt. Dazu teilt Frau Gessert mit, dass ICOMOS im August 2017 unter anderem darüber tagte und die Auffassung der Hansestadt Stralsund vollstens unterstützt.
Herr Suhr merkt an, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen das Repowering eigentlich begrüßen und fragt, welche Konsequenzen es tatsächlich für die Hansestadt Stralsund hätte. Dazu fragt er sich, ob die Aussagen von ICOMOS so verifiziert werden können, dass als Konsequenz der Verlust des Welterbestatuses hervorgehen würde.
Frau Gessert erklärt noch einmal, dass ICOMOS die potenzielle Gefährdung, welche die Hansestadt Stralsund sieht, nachvollziehen kann. Auch erklärt sie, dass wenn die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund abgefasst wird, die Gefahr des Herauswagens besteht und somit das Repowering in Altefähr stattfinden könnte.
Frau Gessert informiert darüber, dass die Einwände bekannt gegeben werden müssen. Wenn es einen Entwurf geben würde, der vorsehe die Anlagen in Altefähr nicht über 70m zu bauen, so würden kaum negative Einwände von der Hansestadt Stralsund erfolgen.
Herr Haack merkt an, dass, wenn die Einwände der Hansestadt Stralsund abgewogen werden würden, man immer noch die Möglichkeit hat, sich an den Regionalen Planungsverband zu wenden. Denn der Regionale Planungsverband kann, als „mächtigste“ Stelle, Entscheidungen umändern.
Herr van Slooten geht darauf ein, dass der Planungsverband das Problem hat, dass niemand die Windkraftanlagen vor seiner Haustür haben möchte und dass die Fläche der Windkraftanlagen nicht unter 3-4% kommen darf, da die Planung sonst keinen Regelungsgehalt mehr hat.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0068/2018 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 21.01.2019

TOP Ö 12.3

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0067/2018
öffentlich

Titel: Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Wahlvorständen

Federführung:	10.1 Organisationsabteilung	Datum:	23.11.2018
Bearbeiter:	Gawoehns, Klaus Dalm, Harry Weber, Mathias		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	07.01.2019	
Hauptausschuss	15.01.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.01.2019	
Bürgerschaft	31.01.2019	

Sachverhalt:

Am 26. Mai 2019 finden die Europaparlamentswahl, die Kreistagswahl und die Wahl der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund statt. Dazu werden 31 Wahlvorstände mit je acht Mitgliedern und 12 Briefwahlvorstände mit je sechs Mitgliedern gebildet. Dementsprechend werden 320 Wahlhelfer/-innen benötigt.

Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) ehrenamtlich aus. Die Wahlvorsteher/-innen und Briefwahlvorsteher/-innen haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro, die restlichen Wahlhelfer/-innen von 25,00 Euro.

Um die finanzielle Attraktivität der Tätigkeit zu erhöhen, wurden die Beiträge von der Hansestadt Stralsund, abhängig von der jeweiligen Funktion, bereits um 5 bis 15 Euro aufgestockt.

Trotz aller Bemühungen und der gewährten Aufwandsentschädigung melden sich immer weniger ehrenamtliche Wahlhelfer/-innen aus der städtischen Verwaltung, den Landes- und Bundesbehörden oder der Stralsunder Bevölkerung. Die Gewinnung von Wahlhelfern gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger.

Zur Anerkennung des Engagements und um die Bereitschaft zur Übernahme eines Wahlehrenamtes zu erhöhen, wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit in den Wahlvorständen der Hansestadt Stralsund zu erhöhen.

Lösungsvorschlag:

Um der Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen,

die Aufwandsentschädigungen spürbar zu erhöhen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte nach Funktionen gestaffelt werden.

Es werden folgende Aufwandsentschädigungen vorgeschlagen:

Wahlvorsteher/in	70,00 EUR
Stellv. Wahlvorsteher/in	50,00 EUR
Schriftführer/in	65,00 EUR
Stellv. Schriftführer/in	50,00 EUR
Beisitzer/in	40,00 EUR
Briefwahlvorsteher/in	50,00 EUR
Schriftführer/in Briefwahl	40,00 EUR
übriger Briefwahlvorstand	30,00 EUR

Alternativen:

Alternativ könnte die gegenwärtige Höhe der Aufwandsentschädigungen beibehalten werden:

Wahlvorsteher/in	50,00 EUR
Stellv. Wahlvorsteher/in	35,00 EUR
Schriftführer/in	45,00 EUR
Stellv. Schriftführer/in	35,00 EUR
Beisitzer/in	30,00 EUR
Briefwahlvorsteher/in	35,00 EUR
übriger Briefwahlvorstand	25,00 EUR

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung soll einen zusätzlichen Anreiz zur Übernahme eines Wahlehrenamtes bieten. Die Aufwandsentschädigung könnte auf geringere Beträge erhöht werden. Damit wäre aber fraglich, ob der zusätzliche Anreiz zur Übernahme eines Wahlehrenamtes ausreichend ist.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt nach § 14 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) folgende Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Wahlvorstände:

Wahlvorsteher/in	70,00 EUR
Stellv. Wahlvorsteher/in	50,00 EUR
Schriftführer/in	65,00 EUR
Stellv. Schriftführer/in	50,00 EUR
Beisitzer/in	40,00 EUR
Briefwahlvorsteher	50,00 EUR
Schriftführer/in Briefwahl	40,00 EUR
übriger Briefwahlvorstand	30,00 EUR

Finanzierung:

Durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigung entstehen folgende zusätzliche Kosten:

Funktion	Anzahl	gegenwärtige Regelung in EUR		Beschlussempfehlung in EUR		Differenz in EUR
Wahlvorsteher/in	31	50,00	1.550,00	70,00	2.170,00	620,00
Stellv. Wahlvorsteher/in	31	35,00	1.085,00	50,00	1.550,00	465,00
Schriftführer/in	31	45,00	1.395,00	65,00	2.015,00	620,00
Stellv. Schriftführer/in	31	35,00	1.085,00	50,00	1.550,00	465,00
Beisitzer/in	124	30,00	3.720,00	40,00	4.960,00	1.240,00
Briefwahlvorsteher	12	35,00	420,00	50,00	600,00	180,00
Schriftführer/in Briefwahl	12	25,00	300,00	40,00	480,00	180,00
übr. Briefwahlvorstand	48	25,00	1.200,00	30,00	1.440,00	240,00
Summe	**320**		**10.755,00**		**14.765,00**	**4.010,00**
Erstattung 2/3 (EU, Kreistag)			5.620,00		5.620,00	
Anteil Bürgerschaftswahl			2.810,00		2.810,00	
Mehrkosten zu gesetzlichem Satz			**2.325,00**		**6.335,00**	
Zusatzkosten Haushalt			**0,00**		**4.010,00**	

Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 4.010,00 EUR. Insgesamt werden 14.765,00 EUR benötigt. Davon werden 5.620,00 Euro erstattet. Im Haushalt 2019 (12.1.01.002/50190000) stehen für Aufwandsentschädigungen 16.000,00 EUR zur Verfügung. Zusätzliche Mittel werden daher nicht benötigt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: sofort
Zuständigkeit: Amt für zentrale Dienste

Protokollauszug FVA 15.01.2019 B 0067/2018
Protokollauszug Hauptausschuss 15.01.2019 B 0067/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift
über die 01. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.01.2019

Zu TOP : 3.4
Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Wahlvorständen
Vorlage: B 0067/2018
Auf Nachfrage von Herrn Kinder teilt Herr Gawoehns mit, dass die Differenzierung notwendig ist, da der Schriftführer einen enormen Aufwand hat und eine große Verantwortung trägt.

Herr Meier unterstützt die Auffassung der Verwaltung.

Herr Van Slooten erklärt, dass die SPD-Fraktion der Vorlage zustimmen wird und macht darauf aufmerksam, dass es sich hier nicht um einen Lohn handelt, sondern um eine Aufwandsentschädigung mit Wertschätzung.

Herr Meier stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0067/2018 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 18.01.2019

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift
über die 01. Sitzung des Hauptausschusses am 15.01.2019

Zu TOP : 4.1
Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder in Wahlvorständen
Vorlage: B 0067/2018

Frau Kindler berichtet, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Erhöhung der Aufwandsentschädigung begrüßt, jedoch stellt sich die Frage, warum eine derartige Erhöhung für die Schriftführer vorgenommen wird.

Herr Gawoehns berichtet, dass in den letzten Jahren große Qualitätsverluste bei den Niederschriften zu verzeichnen waren. Es wurde dabei festgestellt, dass hier ein großer Aufwand besteht und auch eine große Verantwortung liegt. Deshalb wurde diese Differenzierung vorgeschlagen.

Frau Kindler zeigt das Verständnis, dass es eine besondere Leistung ist, in Wahlvorständen mitzuarbeiten und die Aufwandsentschädigung eine besondere Anerkennung ist. Da es zuvor diesen großen Unterschied bei der Entschädigung nicht gab, kam lediglich diese Frage auf.

Herr Bauschke erläutert, dass alle Entschädigungen angehoben wurden und sieht auch bei den Vorstehern und Schriftführern eine besondere Belastung. Seitens der Fraktion wird diese Erhöhung der Aufwandsentschädigung als Wertschätzung für die dort zu leistende Arbeit angesehen.

Herr Gawoehns betont, dass der anstehende Wahltag besondere Leistungen erfordert. Es sind drei Wahlen auszuzählen, davon zwei Kommunalwahlen. Hier sollte schon eine entsprechende Anerkennung erfolgen.

Frau Bartel berichtet, dass bei den Funktionen des Wahlvorstandes verschiedene Aufgaben berücksichtigt werden müssen, die diese differenzierte Entschädigung rechtfertigen.

Frau Kühl teilt mit, dass die Fraktion Linke offene Liste dieser Entschädigung ebenfalls zustimmt. Auch hier wird die besondere Verantwortung dieser Funktionen gesehen.

Frau Kindler betont, dass auch seitens ihrer Fraktion dem Vorschlag gefolgt wird. Es sollten lediglich die Gründe für diese Erhöhung erfragt werden.

Herr Albrecht dankt für Ausführungen. Er verweist auf die Möglichkeit der Antragstellung in der Bürgerschaftssitzung. Abschließend bittet er um eine Entscheidungsfindung der Ausschussmitglieder.

Die Mitglieder des Hauptausschusses nehmen die Vorlage B 0067/2018 zur Kenntnis und empfehlen der Bürgerschaft, die Vorlage entsprechend der Beschlussempfehlung zu beschließen.

9 Zustimmungen 0 Stimmenthaltungen 0 Gegenstimmen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 22.01.2019

TOP Ö 12.4

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0011/2018
öffentlich

Titel: Schenkung Gemälde "Stralsund 1"

Federführung:	Amt 40 Amt für Kultur, Welterbe und Medien	Datum:	22.02.2018
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Dr. Kunkel, Burkhard		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	10.12.2018	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.01.2019	
Bürgerschaft	31.01.2019	

Sachverhalt:
Am 24.01.2018 bot der Maler Rainer Weber (Stralsund) der Hansestadt Stralsund sein Bild „Stralsund 1“ (in den Maßen 50 x 50 cm) als Schenkung an (Anl. 1). Es stammt aus seiner Serie „Segel und Stadttore“ und war im Rahmen der Ausstellungsreihe „Kunst im Rathaus“ im Jahr 2017 im Foyer des Rathauses ausgestellt. Zum Wert gibt es von Seiten Rainer Webers eine Einschätzung (Anl. 2).

Lösungsvorschlag:
Die Hansestadt Stralsund nimmt die Schenkung an.

Alternativen:
Die Hansestadt Stralsund lehnt die Schenkung ab.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt, das von Rainer Weber gefertigte Bild „Stralsund 1“ als Schenkung anzunehmen

Finanzierung:
Die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Termine/Zuständigkeiten: Amt 40 / Dezember 2018

Anl.1
Anl.2
Annahme des Angebots
Protokollauszug FVA 15.01.2019 B 0011/2018
Stralsund1

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.4

Rainer Weber
Graf-von-Stauffenbergstr. 16
18437 Stralsund
Mail: rainer-w-56@gmx.de
www.rainer-weber-osthaus.de

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Eingang am: 29. Jan. 2018
Zentrale Poststelle

Hansestadt Stralsund
Büro des Oberbürgermeisters
Rathaus | Alter Markt
18439 Stralsund

Posteingang
Amt für Kultur, Welterbe und Medien
01. FEB. 2019
007182
Bearbeitung durch: Herrn Dr. Kunkel
zur Bearbeitung

Stralsund den 24.01.18

Sehr geehrter Herr Dr. Alexander Badrow,

seit circa einem Jahr habe ich in der Rathausnische im Eingangsbereich des Stralsunder Rathauses ein Bild ausgestellt. Am 25 . Januar stellt an diesem Platz ein anderer Künstler aus.
Nun möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich der Stadt Stralsund das Bild übereignen möchte. Das Bild trägt die Bezeichnung „Stralsund 1" aus der Gemäldeserie Segel und Stadttore. Es hat die Masse 50 x 50 cm und ist mit Acryl und Öl auf Leinwand gemalt. Das Entstehungsjahr ist 2017. Die Schenkung soll meine künstlerische Verbindung zu der Stadt Stralsund zum Ausdruck bringen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Weber

30. JAN. 2018

Eing.Datum: 006514
☐ Kopie/n
vom Oberbürgermeister an:
zwecks
☐ Kenntnisnahme und Verbleib
☒ Erledigung / Beantwortung im Auftrage des OB
☐ Erledigung / Beantwortung in Zuständigkeit der Senatsbereiche
☐ Erledigung und Rückgabe (gesamter Vorgang mit Antw.-Schrb. des OB an OB zurück)
☐ Rücksprache ☐ Stellungnahme
Termin: 30.1.18 i.H. Krüchen
Datum / Unterschrift

Zusage OB zur Schenkung. Amt 40 Amtsleiterin Frau Behrendt bitte i.A. OB positiv klären

TOP Ö 12.4

Wert

zur Schenkung von

Herrn Rainer Weber
Graf-von-Stauffenbergstr. 16
18437 Stralsund

vom 24.01.2018

Gemälde

Rainer Weber, „Stralsund 1"
Acryl und Öl auf Lw.
50 cm x 50 cm
2017

Nach Punkt 3.3.2. der DA der Hansestadt Stralsund Nr. 03/2012 in der Fassung vom 26.06.2017 sowie § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz liegt der Wert des durch Herrn Weber geschenkten Gemäldes „Stralsund 1", der „im gewöhnlichen Geschäftsverkehr [des Malers] bei einer Veräußerung zu erzielen wäre"

bei ca. **1100,00 Euro**.

Stralsund, den 12.02.2018

bestätigt: Rainer Weber

TOP Ö 12.4

B 20 12 03
Anlage 1

Amt/Abt.: 40

Stralsund, 08. MRZ. 2018
Tel.: 92714

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

☐ Geldspende ☐ Sachspende ☒ Schenkung ☐ Sonstige:

Höhe/Wert EUR	1100,00 EUR.	
Zuwendungsgeber	Herr Rainer Weber, 18437 Stralsund, Graf-von-Stauffenbergstraße 16	
Zweckbindung für	die Kunstsammlungen des STRALSUND Museum	
Einordnung in den Haushalt	Leistung	Sachkonto
Folgekosten	☐ In Höhe von ☐ Sind bereits im Haushaltsplan berücksichtigt. ☐ Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. ☐ Werden gedeckt aus Leistung , Sachkonto .	

2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/Stellvertreter

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

☒ Ja ☐ Nein

12. MRZ. 2018
Datum

Unterschrift

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/Stellvertreters über die Annahme/Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

☐ angenommen ☐ nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

_____ _____
Datum Unterschrift

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt für Kultur, Welterbe und Medien
wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

12. MRZ. 2018 _____
Datum Unterschrift

TOP Ö 12.4

Auszug aus der Niederschrift
über die 01. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.01.2019

Zu TOP : 3.2
Schenkung Gemälde "Stralsund 1"
Vorlage: B 0011/2018
Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0011/2018 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 18.01.2019
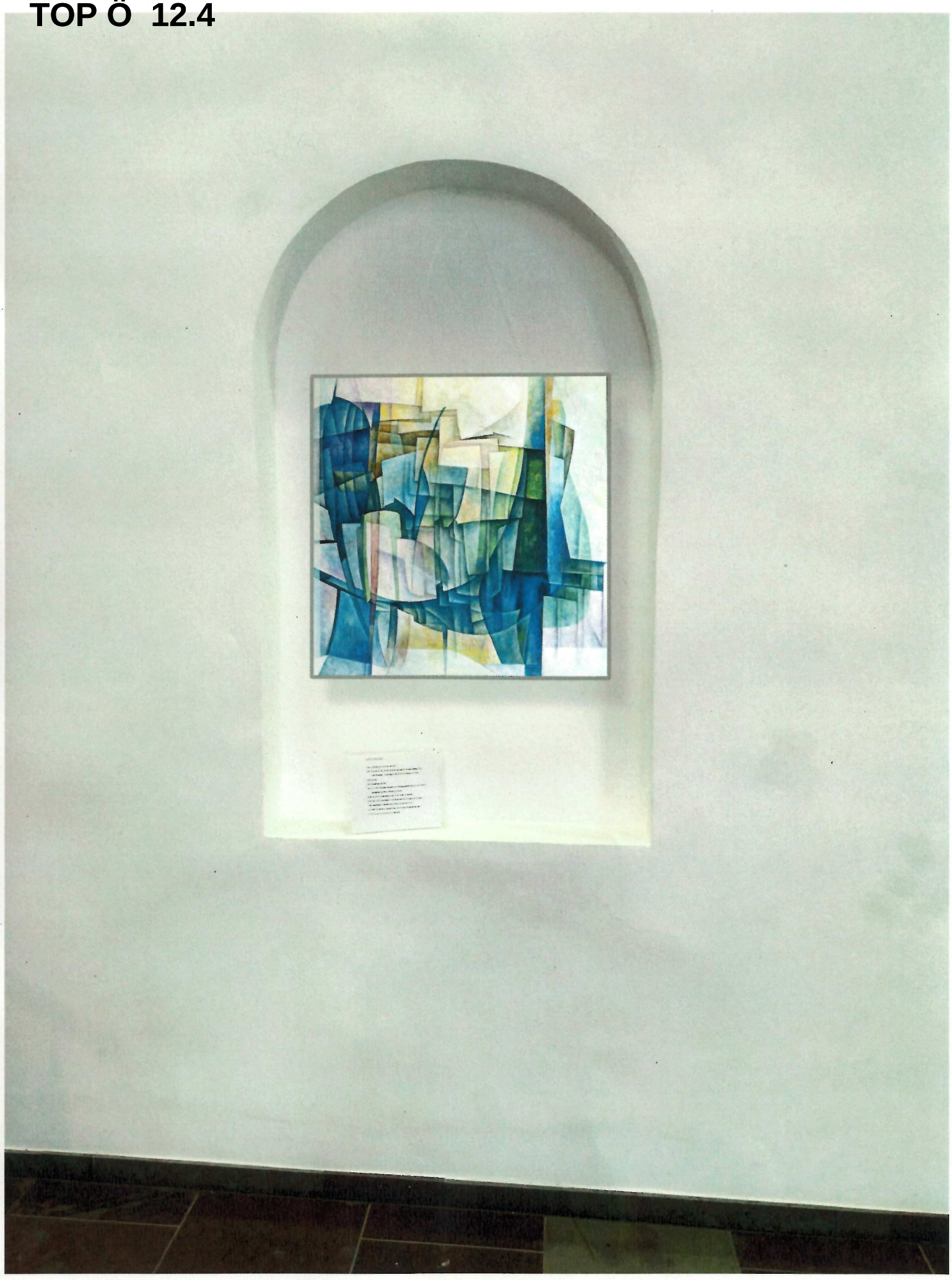
TOP Ö 12.4